Begünstigung und Hehlerei in der Rechtsprechung des Reichsgerichts

(§§ 257 ff. St. G. B.)

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Georg-August-Universität Göttingen

vorgelegt von

Alois Scherf,
Referendar.

1920

Referent:
Geh. Justizrat Prof. Dr. Robert v. Hippel.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Dem Andenken
meines verstorbenen Vaters
in Dankbarkeit gewidmet.

Literaturverzeichnis.

v. Bar: Gesetz und Schuld im Strafrecht, Bd. 2, Berlin 1907.

Beling: Die Lehre vom Verbrechen, Tübingen 1906.

Derselbe: Vergleichende Darstellung. Besonderer Teil, Bd. 7.

Binding: Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. Besonderer Teil. 1905.

Derselbe: Die Normen und ihre Übertretung, Bd. 2, Leipzig 1877.

Buri: Begünstigung und Hehlerei, Gerichtssaal 29, 1877.

Derselbe: Zur Lehre von der Teilnahme am Verbrechen und der Begünstigung, Gießen 1860.

Deutsche Juristenzeitung.

Deutsche Strafrechtszeitung.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.

Frank: Kommentar zum Strafgesetzbuch 1915.

Geyer: Holtzendorffs Handbuch, Bd. 2 und 4.

Derselbe: Grundriß zu den Vorlesungen über gemeines deutsches Strafrecht. 1884/85.

Goltdammer: Archiv für Strafrecht.

Gretener: Begünstigung und Hehlerei. 1879.

Hälschner: Gemeines Deutsches Strafrecht. 1887.

v. Liszt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Berlin 1919.

Lohmeyer: Das Wesen der Begünstigung. 1904.

Merkel: Lehrbuch des deutschen Strafrechts 1889.

Mewes: Strafrechtszeitung, Bd. 12.

Meyer-Allfeld: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Leipzig 1912.

Olshausen: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich 1916.

Oppenhoff: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 1901.

Das Recht, Rundschau für den deutschen Juristenstand.

Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts in Strafsachen.

Schütze: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 1874.

Schwarz: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 1914.

v. Schwarze: Gerichtssaal Bd. 24.

Villnow: Raub und Erpressung, Begünstigung und Hehlerei nach heutigem gemeinen Recht. 1875.

Waldthausen: Über Begünstigung, Goltdamers Archiv, Bd. 29.

Wertheimer: Mischgesetze des deutschen Strafgesetzbuches 1903.

Inhaltsverzeichnis.

I. TEIL.

Die Begünstigung (§ 257, St.-G.-B.)

I. Abschnitt. Objektiver Tatbestand.

§ 1. Die Vortat 9
§ 2. Verbrechen oder Vergehen 10
§ 3. Zeit der Begünstigung 10
§ 4. Die Person des Vortäters 10

II. Abschnitt. Subjektiver Tatbestand.

§ 5. Das Bewußtsein von der Strafbarkeit der Vortat 11
§ 6. Die wissentliche Beistandsleistung 12
§ 7. Die Absicht, der Bestrafung zu entziehen oder die Vorteile zu sichern 13

III. Abschnitt.

Die qualifizierten Fälle der Begünstigung.

§ 8. Die qualifizierte Begünstigung 17
§ 9. Zu § 257, Absatz I, Satz 2 17
§ 10. Der Strafausschließungsgrund des Absatzes 2 18
§ 11. Die vorher zugesagte Begünstigung, Verjährung 18

II. TEIL.

Die Hehlerei.

1. Abschnitt. Die Personenhehlerei. (258 St.-G.-B.)

A. Objektiver Tatbestand.

§ 12. Zum Begriff des Diebstahls und der Unterschlagung in § 258, Absatz 1, Ziffer 1 19

B. Subjektiver Tatbestand.

§ 12. „Seines Vorteils wegen" 19
§ 13. Erfordernis der Kenntnis des Hehlers von der Haupttat . . . 19
§ 14. Die besonderen Bestimmungen des § 257 St.-G.-B. über die Bestrafung und Straflosigkeit der Begünstigung und der § 258 St.-G.-B. 20

II. Abschnitt. Die Sachhehlerei (§ 259, St.-G.-B.).

A. Objektiver Tatbestand.

1. Gegenstand der Hehlerei.

§ 15. Sache 20
§ 16. Die Vortat 20

2. Die hehlerische Handlung.

§ 17. Das Verheimlichen 24
§ 18. Ansichbringen 24
§ 19. Mitwirken zum Absatz 27
§ 20. Der gute Glaube des Erwerbers 28

B. Subjektiver Tatbestand.

§ 21. Das Moment des Vorteils 28
§ 22. Der Vorsatz 29
§ 23. Der Täter 31

III. Abschnitt. Zu §§ 260, 261 St.-G.-B.

§ 24. Die gewerbs- und gewohnheitsmäßige Hehlerei, § 260 St.-G.-B. 31
§ 25. Hehlerei im Rückfall, § 261 St.-G.-B. 33

Einleitung.

Die Strafvorschriften über Begünstigung und Hehlerei (§§ 257 ff. St.-G.-B.) im 21. Abschnitt des Strafgesetzbuches haben in der Literatur wie in der Rechtsprechung zu den lebhaftesten Meinungsverschiedenheiten Anlaß gegeben.

Aufgabe der folgenden Darstellung soll es sein, zu zeigen, welchen Standpunkt das Reichsgericht bei der Auslegung dieser Vorschriften eingenommen hat. Zu diesem Zweck sind alle Entscheidungen des Reichsgerichts berücksichtigt worden, soweit sie in den im Literaturverzeichnis aufgeführten Sammlungen und Zeitschriften enthalten sind.

Auf die mannigfachen Streitfragen, welche das Gebiet der Begünstigung und Hehlerei in sich birgt, näher einzugehen und zu ihnen Stellung zu nehmen, würde über den Rahmen der Aufgabe hinausgehen. Es ist deshalb eine Beschränkung in der Art geboten, daß nur die wichtigsten in der Literatur vertretenen Ansichten anmerkungsweise kurz wiedergegeben werden.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548107_0008

I. TEIL.

Die Begünstigung. § 257 St. G. B.

I. Abschnitt. Objektiver Tatbestand.

§ 1. Die Vortat.

Nach der Vorschrift des § 257 St.-G.-B. liegt Begünstigung vor, wenn jemand nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens dem Täter oder Teilnehmer wissentlich Beistand leistet, um denselben der Bestrafung zu entziehen oder um ihm die Vorteile des Verbrechens oder des Vergehens zu sichern. In zweifacher Beziehung ist dieses Beistandleisten nach dem Wortlaut des Gesetzes also möglich: 1. um den Täter oder Teilnehmer der Bestrafung zu entziehen (persönliche Begünstigung), oder 2. um demselben die Vorteile des Verbrechens oder Vergehens zu sichern (sachliche Begünstigung). Beide Arten der Begünstigung werden als sogenannte einfache oder qualifizierte Begünstigung bestraft, je nach dem, ob sie des Vorteils des Begünstigers wegen geleistet wurde oder nicht.

Für beide Arten der Begünstigung wird das Vorausgehen der Begehung eines Verbrechens oder Vergehens verlangt. Da dabei „Verbrechen" und „Vergehen" nicht nur auf die im Strafgesetzbuch selbst angedrohten Verbrechen und Vergehen zu beziehen ist, sondern auch im Sinne anderer Gesetze aufgefaßt werden muß, spricht das Reichsgericht eigens aus (R. G. II 1. 4. 1887 Bd. 15 S. 398). Es wird in dieser Entscheidung unter anderem besonders hervorgehoben, daß im Gesetzestext stehe „eines Verbrechens oder Vergehens" und nicht eines nach diesem Gesetze strafbaren Verbrechens oder Vergehens. Außerdem sei der gesetzgeberische Gedanke, daß jede Beistandsleistung bestraft werden solle und der Wille des Staates sei der, daß der Täter aus einer strafbaren Handlung keinen Vorteil ziehe. Das gelte überall da, wo eine Handlung als Verbrechen oder Vergehen mit Strafe bedroht sei Diesen Darlegungen entsprechend hat das Reichsgericht (R.-G. II. 12. 2. 1902. E. Bd. 42 S. 199) dann nochmals ausdrücklich erklärt in einem Falle, wo es sich um die Frage handelte, ob in Beziehung auf die Versäumung einer Kontrollversammlung eine Begünstigung begangen werden könne, daß eine nach § 257 strafbare Begünstigung auch in Beziehung auf militärische Vergehen begangen werden könne.

§ 2. Verbrechen oder Vergehen.

Die Begünstigung einer Übertretung im Sinne des § 1 Abs 3 St-G.-B. ist straflos. Daß eine solche nach Ansicht des Reichsgerichts jedoch mit Strafe bedroht werden kann durch Vorschriften des im E. G. St. G. B. § 2 in Kraft erhaltenen Reichs- und Landesstrafrechts geht aus R. G. IV. 21. 10. 1898. E. Bd. 31 S. 285 hervor.[1] Darin wird anschließend an § 5 des Preußischen Forstdiebstahlgesetze festgestellt, daß gemäß dieser Vorschrift eine Bestrafung wegen Begünstigung der begangenen Übertretung im Sinne der angeführten Vorschrift zu erfolgen habe, wenn auch mildernd als mit der im § 257 St.-G.-B. festgesetzten Strafe.

§ 3. Zeit der Begünstigung.

Die Bestrafung wegen Begünstigung kann im Gegensatz zur Teilnahme nur dann erfolgen, wenn nach der Begehung eines Verbrechnes oder Vergehens Beistand geleistet worden ist. Nach dem Wortlaut des Gesetzes muß der Eintritt des staatlichen Strafanspruches gegeben sein, um das Vergehen der Begünstigung zur Entstehung zu bringen. Demnach würde also auch die Begünstigung einer strafbaren Versuchshandlung die Strafbarkeit derselben zur Folge haben. In einer Entscheidung, wo es sich allerdings mehr um den subjektiven Tatbestand des Delikts des § 257 handelt, spricht das Reichsgericht auch klar aus, daß Begünstigung nicht nur gegenüber einer vollendeten Straftat, sondern eben sowohl dem abgeschlossenen Versuch eines Verbrechens oder Vergehens begangen werden kann. (R. G. III. 15. 1. 1917. E. Bd. 50 S. 220).

§ 4. Die Person des Vortäters.

Da die Begünstigung Ähnlichkeit mit der Teilnahme (§§ 47 ff. St-G.-B.) aufweist, ist ihr Verhältnis zu dieser, insbesondere die Frage, ob ein am Vordelikt Beteiligter strafbare Begünstigung begehen kann, von großer Wichtigkeit. So spricht sich denn auch das Reichsgericht darüber näher aus. Es wird von ihm festgestellt (R.-G. v. 7. 4. 1881 E. Bd. 4 S. 60/61), daß die Begünstigung im Gegensatz zur Beihilfe (§ 49 St.-G.-B.) ein selbständiges Delikt sei. Demzufolge könne der Täter oder Teilnehmer eines begangenen Verbrechens oder Vergehens in Beziehung auf letzteres zwar nicht Täter des in § 257 als Begünstigung mit Strafe bedrohten eigenen Vergehens sein; denn Selbstbegünstigung sei straflos, da der Beistand nur sich selbst, nicht einem andern geleistet werde. Es könne jedoch wohl der Täter oder Teilnehmer als Anstifter oder Gehilfe an der Tat des Begünstigers teilnehmen. R. G. III. v. 23. 4. 1917 E. Bd. 50 S. 365 hebt dies besonders für den Fall der Anstiftung zur Begünstigung der eigenen Straftat hervor.[2] An der neuen Straftat kann sich deshalb auch der Begünstigte beteiligen, obschon sie seine Tat zur Grundlage hat. In einem andern Urteil (R. G. IV. v. 9. 1. 1903 E. Bd. 26 S. 77 ff.) betont das Reichsgericht ausdrücklich: „Die Begünstigung ist kein der Teilnahme gleichstehendes akzessorisches, sondern ein selbständiges vom Handeln des zu Begünstigenden durchaus losgelöstes Delikt . . . ." Ja, selbst ein Mittäter des Vordelikts kann sich sogar der Begünstigung der von ihm mit dem andern Mittäter zusammen begangenen Vortat strafbar machen, wenn er mit seiner Handlungsweise nicht zugleich bezweckte, sich selbst der Bestrafung zu entziehen oder sich selbst die Vorteile des Verbrechens oder Vergehens zu sichern, wenn er vielmehr lediglich beabsichtigt, den anderen Mittäter zu begünstigen.

Für den Fall, daß die Vortat sich als „fortgesetztes Delikt" darstellt, bleibt nach R.-G. III. v. 5. 3. 1888 E. Bd. 17 S. 227 gleichwohl die Möglichkeit bestehen, daß jemand sich an einer oder mehreren der Einzel-Handlungen, aus denen dieses Gesamtdelikt besteht, beteiligen kann,

---

1) Ebenso Olshausen Seite 1030 No. 4. — Anderer Ansicht: Binding Lehrb. Bd. 2 S. 647 Anm. 3 v. List § 183 III.

2) Ebenso die herschende Lehre.

und zwar kann die Art seiner Tätigkeit sich sowohl als Teilnahme wie auch Begünstigung, gegebenenfalls in realem Zusammentreffen von beiden Arten, charakterisieren. Die lediglich juristische Konstruktion des fortgesetzten Delikts läßt nach der Ansicht des Reichsgerichts jene einzelne Handlung, aus der das Gesamtdelikt zusammengesetzt ist, in solchem Falle wieder aufleben. Natürlich; denn jede Einzelheit trägt ja voll und ganz die Deliktsmerkmale einer selbständigen Straftat in sich. Demzufolge muß sich also jemand sowohl als Mittäter, Anstifter oder Gehilfe wie auch als Begünstiger im Sinne der §§ 47—49, 257 Str.-G.-B. an jeder Einzelhandlung beteiligen können.

II. Abschnitt. Subjektiver Tatbestand.

§ 5. Das Bewußtsein von der Strafbarkeit der Vortat.

Der subjektive Tatbestand des Vergehens der Begünstigung setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

1. dem Bewußtsein, daß der Begünstigte eine strafbare Handlung begangen hat;
2. der wissentlichen Beistandsleistung;
3. der Absicht, entweder den Unterstützten der Bestrafung zu entziehen (Pers. Begünstigung) oder ihm die Vorteile des Verbrechens oder Vergehens zu sichern.

Was unter dem zur Begehung des Vergehens der Begünstigung erforderlichen Bewußtsein („wissentlich") von der Strafbarkeit der Vortat zu verstehen ist, besagt R. G. I. v. 26. 9. 1881 E. Bd. 5 S. 23 ff. Danach ist die Kenntnis der Vortat von seiten des Begünstigten notwendig. Fehlt es an dieser Erkenntnis, dann entfällt eine notwendige subjektive Voraussetzung, und die Beistandsleistung kann nach § 257 nicht bestraft werden. Nicht erforderlich ist es nach der Ansicht des Reichsgerichts, daß der Begünstiger Kenntnis von „der speziellen konkreten Gestaltung des Verbrechens oder Vergehens im Einzelfalle" hatte. Auch die Person des Vortäters kann dem Begünstiger unbekannt geblieben sein, ohne daß die Strafbarkeit seiner (des Beistandleistenden) Handlung entfiele. Es genügt im allgemeinen[1]) das Bewußtsein, „daß der Handelnde bei der Beistandsleistung das tatsächliche Vorhandensein derjenigen Merkmale kannte, worin das Gesetz irgend ein Verbrechen oder Vergehen ausgeprägt findet." Sobald also die Vortat sich als Übertretung im Sinne des St.-G.-B. erwiese, würde der Begünstigende straflos bleiben.

Wie tatsächlicher Irrtum des Begünstigers auf dessen Bestrafung wirkt, darüber äußert sich R. G. IV. 21. 10. 1898 E. Bd. 31 S. 285 ff. Darin wird die Frage aufgeworfen, ob der Begünstiger nur wegen Begünstigung eines Forstdiebstahls bestraft werden könne, wenn gleich der Haupttäter wegen Diebstahls aus § 242 St.-G.-B. verurteilt sei. Das Reichsgericht hat die Frage für den vorliegenden Fall deshalb bejaht, weil der Begünstiger zwar das Vorliegen von Tatbestandserfordernissen gekannt, die die Tat als Forstdiebstahl charakterisierten, nicht aber gewußt habe, daß ein Moment vorliege, das die Anwendung des Forstdiebstahlsgesetzes ausschließe und die Tat im Sinne des § 242 St.-G.-B. strafbar mache. Gemäß § 59 St.-G.-B. konnten dem Angeklagten diese Umstände nicht zugerechnet werden. Es war also der Begünstiger aus § 5 des Forstdiebstahlsgesetzes zu bestrafen.

Anders liegt der Fall nach der Ansicht des Reichsgerichts jedoch, wenn der Begünstiger irrtümlich annimmt, der Begünstigte habe ein anderes Verbrechen oder Vergehen begangen, als er tatsächlich begangen hat. Hier bleibt der Begünstiger strafbar. In dem Fall, der dem Reichsgericht zu dieser Entscheidung Veranlassung gegeben hat, handelte es sich darum, ob Bestrafung wegen Begünstigung der Fahnenflucht erfolgen könne, wenn der Begünstiger glaubt, der Begünstigte habe sich

---

1) Vergl. ebenso R. G. v. 27. 11. 1885 E. Bd. 13 S. 81 und § 25 der Darstellung.

nur des versuchten Vergehens der Wehrpflichthinterziehung schuldig gemacht (R.-G. III. 15. 1. 1917, E. Bd. 50 S. 218 ff.). Unter Hinweis auf seine früheren Urteile weist das Reichsgericht erneut darauf hin, daß genaue Kenntnis von der besonderen Gestaltung der Straftat des Begünstigten nicht erforderlich ist.

§ 6. Die wissentliche Beistandsleistung.

„Der Tatbestand der Begünstigung wird dadurch erfüllt, daß der Täter, um den anderen (den Haupttäter) der Bestrafung zu entziehen, oder ihm die Vorteile des Verbrechens oder Vergehens zu sichern, Handlungen vornimmt, welche geeignet sind, diesen erstrebten Erfolg herbeizuführen. Daß letzterer erreicht wurde, ist keine Tatbestandsvoraussetzung." [1] (R.-G. IV. 9. 1. 1903. E. Bd. 36 S. 77). Ähnlich spricht sich das Reichsgericht in einem anderen Urteil über die Beistandsleistung des Begünstigers aus. (R.-G. IV. 1. 4. 1880. Golid. XXVIII 65). Desgleichen soll es nicht notwendig sein, daß der Begünstigte von der ihm gewährten Begünstigung weiß; selbst gegen seinen Willen ist die Begünstigung möglich. Ein Zusammenwirken mit dem Haupttäter im Sinne einer Beihilfe wird keinesfalls erfordert. (R.-G. IV. 9. 1. 1903. Recht 1903 Nr. 587.).

Erfordert wird also die Eignung der Begünstigungshandlung, die Zweckmäßigkeit derselben ohne Rücksicht darauf, ob sie zu dem erstrebten Ziele geführt hat oder nicht. [1] Ein bloßes Bewußtsein des Eintritts einer objektiven Hemmung der staatlichen Rechtspflege (vergl. R.-G. E. Bd. 20 S. 232) ist keineswegs ausreichend. [2] In letzter Hinsicht ist eine Entscheidung des Reichsgerichts lehrreich für den Fall, daß jemand die gegen einen andern erkannte Geldstrafe bezahlt (R.-G. IV. v. 21. 9. 1897 E. Bd. 30 S. 232). Das Reichsgericht führt hier inhaltlich etwa Folgendes aus:

Zahlt jemand die Geldstrafe für den Verurteilten mit dem Willen, das erkannte Strafübel von jenem abzuwenden, so liegt zweifellos ein Beistandleisten vor, das geeignet ist, die Verwirklichung des zuerkannten Strafübels zu vereiteln und den Verurteilten der Bestrafung zu entziehen. Die Willensrichtung ist jedoch für den Begünstiger maßgebend. Zahlt er in einer anderen Absicht als der obigen, etwa weil er dem Begünstigten durch Übereinkunft dazu verpflichtet ist, so liegt kein Beistandleisten im Sinne des Gesetzes vor.

Eine andere Entscheidung (R. G. IV. v. 21. 11. 1902. Recht 1902, Nr. 151) erhärtet diese Ansicht noch in einem Falle, wo jemand von einem Dieb Räumlichkeiten, die unter seiner Verfügungsgewalt standen, benutzen ließ, ohne seinerseits Einspruch dagegen zu erheben. Hier ist nicht notwendig, eine Beistandsleistung anzunehmen. Vielmehr kommt es lediglich darauf an, ob die Räume dem Dieb mit der Absicht zur Fruktifizierung seiner Tat oder zur Sicherung gegen Bestrafung zur Verfügung gestellt wurden. [3]

Es ist hingegen nicht erforderlich, daß die Absicht, den Täter der Bestrafung zu entziehen oder ihm die Vorteile des Verbrechens oder Vergehens zu sichern, lediglich der Rücksichtnahme auf dessen Wohl entsprungen ist. Vielmehr kann die Rücksicht auf eigene Interessen dazu bestimmend gewesen sein (R.-G. IV. 1. 2. 1899. E. Bd. 32, S. 25). Das Reichsgericht folgert das mit zwingender Deduktion daraus, daß dann ja regelmäßig der Tatbestand der Begünstigung nicht gegeben wäre, wo jemand des eigenen Vorteils wegen einem anderen Beistand leistet. Das Strafgesetz sieht darin aber gerade einen erschwerenden Umstand, wenn das

---

1) Ebenso R. G. II. 7. 12. 1883. E. Bd. 9 S. 242; R. G. II. 28. 2. 1891. E. Bd. 21 S. 375; R. G. I. 13. 2 1890. E. Bd. 20 S. 233; R. G. IV. 21. 9. 1897. E. Bd. 30 S. 232; R. G. IV. 1. 4. 1890. E. Goltd. Arch. Bd. 38 S. 65. — Desgl. Olshausen S. 1031 No. 9. Binding Lehrb. Bd. 2 S. 655 u. a. — Anderer Ansicht Frank S. 463. Anm. V. v. List S. 599. — Meyer-Allfeld S. 657. Letztere verlangen eine wirkliche Förderung des Täters oder Teilnehmer des Hauptdelikts.

2) Ebenso Frank S. 464 IV. Ziffer 3.

3) Ebenso R. G. I. 15. 5. 1882. E. Bd. 4 S. 487; R. G. IV. 10. 5. 1892. E. Bd. 23 S. 105; R. G. IV. 1. 2. 1899. E. Bd. 32. S. 24; R. G. V. 22. 2. 1907. E. Bd. 40. S. 50.

geschehen ist. Es kann also nicht gewollt haben, daß ausschließlich die Interessen des Begünstigten für den Begünstiger maßgebend sind.

§ 7. Die Absicht, der Bestrafung zu entziehen oder die Vorteile zu sichern.

Wie oben S. 1 bereits erwähnt, erscheint die Begünstigung (die Beistandsleistung) in zwei Formen: als persönliche bezw. sachliche Begünstigung, je nach dem, ob der Beweggrund des Begünstigers die Sicherung des Schuldigen vor Bestrafung bezweckte, oder er diesem die aus der Tat erlangten Vorteile sichern wollte. Es erhebt sich hier nun die Streitfrage, ob der § 257 St.-G.-B. ein alternatives oder kumulatives Mischgesetz darstellt.

Bei Wertheimer (S. 1), dessen Ausführungen im folgenden zugrundegelegt sind, werden diese beiden Arten von Mischgesetzen unterschieden, und zwar ist die erste Art diejenige, bei denen die Verschiedenheit der Handlung und die begleitenden Umstände an der Einheitlichkeit der Handlung nichts zu ändern vermögen. Unter die zweite Gattung rechnet Wertheimer solche Gesetzesstellen, die kein einheitliches Verbrechen darstellen, sondern mehrere selbständige von dem Gesetzgeber zusammengestellte Straftaten umfassen. Zu dieser Frage, was die Vorschrift des § 257 St.-G.-B. darstelle, hat auch das Reichsgericht Stellung genommen. Nach seiner Ansicht (R.-G. I. 13. 2. 1890 E. Bd. 20, S. 232) stellt die Begünstigung einen „Eingriff in die staatliche Rechtspflege" dar, gleichviel, ob es sich um die persönliche oder sachliche Begünstigung handelt. Nach der Ansicht des Reichsgerichts ist der § 257 also ein alternatives Mischgesetz. In Konsequenz dieser Meinung kann nur Idealkonkurrenz von persönlicher und sachlicher Begünstigung, nicht aber auch Realkonkurrenz vorkommen. Wenn sachlich und persönlich Begünstigter zwei verschiedene Personen sind, ist naturgemäß sowohl Real- wie Idealkonkurrenz möglich.[1])

I. Absicht: Der Bestrafung zu entziehen.

Unter „Bestrafung" versteht das Reichsgericht sowohl Verurteilung als auch Verbüßung einer Strafe. R. G. I. 11. 6. 1883. E. Bd. 8, S. 367, spricht sich des näheren darüber aus. Zur Entscheidung steht darin die Frage, ob die Verbüßung der gegen den Täter erkannten Strafe durch einen Dritten als Begünstigung anzusehen sei. Das Reichsgericht sagt darüber: „Wer die Vollstreckung einer rechtskräftig gegen einen anderen wegen eines Verbrechens oder Vergehens ausgesprochenen Strafe zu verhindern sucht, macht sich ebenso der Begünstigung schuldig wie derjenige, der die Verurteilung des Täters zu vereiteln strebt. In beiden Fällen handelt es sich darum, den Täter der Bestrafung, d. h. der verdienten Strafe zu „entziehen". In demselben Sinne sprechen sich die Entscheidungen I, 7. 4. 1881 E. Bd. 4. S. 60 und I. 8. 6. 1887 E. B. 16 S. 204 aus.

In der zuletzt angeführten Entscheidung äußert sich das Reichsgericht gleichzeitig über den Begriff des „Entziehens", indem es ausführt, daß gleichgültig, ob der Begünstigte dauernd oder nur vorübergehend der Bestrafung entzogen werden solle, der Begünstiger sich in jedem Falle strafbar mache. Denn ein Eingriff in die staatliche Rechtspflege liege nicht nur dann vor, wenn derselbe nach dem Willen des Begünstigers eine dauernde Wirkung haben solle, sondern auch dann, wenn dessen Absicht sei, auf die rechtzeitige Verwirklichung der Bestrafung hindernd oder erschwerend einzuwirken.

An einer Reihe von Einzelfällen der gegen die Verurteilung sich richtenden Begünstigung hat das Reichsgericht seinen Standpunkt noch

---

1) Ebenso v. List S. 598. II; Meyer-Allfeld S. 653, 54; Geyer (Grundriß II S. 151); Hälschner II. S. 859. — Anderer Ansicht Olshausen S. 1028 No. 1, Binding, Normen Bd. 2 S. 565; Lehrb. Bd. 2 S. 642; Gretener S. 87 ff.; Hergt Gerichtssaal Bd. 76 S. 298 ff.; Lohmeyer S. 56 ff. Letztere nehmen an, daß die persönliche Begünstigung sich gegen die Rechtspflege des Staates, die sachliche sich gegen das Vermögen richte. — Eine dritte Meinung von Frank S. 460 I, Beling, vergl. Darst. Bd. 7 S. 205 und andern vertreten nimmt an, daß sich die Begünstigung gegen dasselbe Gut richte, wie das Vordelikt.

des näheren klargelegt. Es sind dies typische und charakteristische Fälle. Deshalb mag im folgenden näher auf sie eingegangen werden. Indes ist zuvor noch eine wichtige Frage zu lösen: Kann die Begünstigung durch Unterlassen begangen werden?

Das Reichsgericht stellt (R. G. III. 22. 11. 1883 E. Bd. 9, S. 433) fest, daß dies nicht möglich ist. In dem dem Urteil zugrunde liegenden Fall, ob in der Verweigerung der Auskunft über den Aufenthalt einer Person, die einer strafbaren Handlung bezichtigt wird, Begünstigung liegen kann, stellt das Reichsgericht sich auf den Standpunkt, daß man schlechthin in einer solchen Handlungsweise nicht ohne weiteres eine Begünstigung sehen könne, daß vielmehr eine über das Verweigern der Auskunft hinausgehende positive Tätigkeit verlangt werden müsse. Worin unter Umständen nach Ansicht des Reichsgerichts eine solche Tätigkeit schon erblickt werden kann, geht aus R. G. II. 3. 1. 1919 E. Bd. 53, S. 179 hervor. Danach nahm das Reichsgericht an, daß der Inhaber einer Schankwirtschaft eine Begünstigung begangen habe, weil er den in seiner Wirtschaft von Dieben heimlich betriebenen, von ihm wahrgenommenen Handel mit gestohlenem Gute unbeachtet ließ. Die „Tätigkeit" des Begünstigers sieht das Reichsgericht darin, daß der Wirt, obschon er den in seiner Wirtschaft betriebenen Handel mit gestohlenem Gute wahrnahm und als solchen erkannte, sich geflissentlich den Anschein gab, den verdächtigen Geschäftsverkehr nicht zu bemerken. Damit widerspricht das Reichsgericht in etwa einer früheren Entscheidung (R.-G. I. 3. 10. 1918. Recht 1918 Nr. 1737), wo es schlechterdings in der bloßen Unterlassung aller solcher Handlungen eine „Tätigkeit" erblickt, zu deren Vornahme eine rechtliche Verpflichtung bestanden hat.

Bestrittene Einzelfälle für die persönliche Begünstigung vor oder nach der Verurteilung des Begünstigten, die zur Entscheidung des Reichsgerichts gestanden haben, sind folgende:

a. Bestimmung eines Gendarms durch Entschädigung des Verletzten, damit jener die Anzeige unterlassen solle, ist nach Ansicht des Reichsgerichts R.-G. II. 7. 2. 1883. E. Bd. 9, S. 242 Begünstigung. Die unberechtigte Einwirkung auf den Gendarm, die pflichtmäßige Verfolgung zu unterlassen, würde zweifellos den Dieb der Verurteilung entziehen und damit in die Rechtspflege des Staates hindernd eingreifen. Gleichgültig dabei soll es sein, ob der beabsichtigte Erfolg eingetreten ist oder nicht.[1])

b. Sogar in der Einwirkung auf eine Privatperson, die entschlossen ist, zur Anzeige einer von Amts wegen zu verfolgenden Straftat von der Anzeige abzusehen, sieht das Reichsgericht (R.-G. II. 6. 4. 1886, E. Bd. 14 S. 88) Begünstigung.[2])

c. In Fällen wahrheitswidriger Zeugenaussage nimmt das Reichsgericht Begünstigung als vorliegend an. R.-G. IV. 13. 12. 1895. E. Bd. 28, S. 112, hebt hervor, daß zur Erfüllung des Tatbestandes des § 257 St.-G.-B. auch die von einem Zeugen im Vorverfahren zugunsten des Beschuldigten absichtlich unwahr gemachte Aussage durchaus geeignet ist.[3])

Nach der Annahme des Reichsgerichts (R. G. IV. 23. 4. 1912 E. Bd. 46, S. 74) liegt Begünstigung sogar dann vor, wenn der Zeuge nach Genehmigung des über seine Aussage aufgenommenen Protokolls auf die Erklärung, daß er seine Aussage nunmehr zu beschwören habe, sie der Wahrheit entsprechend abändert. Das Reichsgericht begründet seinen Standpunkt damit, daß es darauf ankomme, wann objektiv und nach dem Willen des Angeklagten seine zum Zweck der Begünstigung gemachte Aussage als abgeschlossen gelten solle. Da in dem vorliegenden Falle der Angeklagte zweifellos schon durch seine Aussage den Täter habe begünstigen wollen und namentlich seine Vernehmung nicht als noch nicht ab-

---

1) Ebenso v. Bar S. 772; Binding Lehrb. Bd. 2 S. 652, Olshausen S. 1034 Anm. 17.

2) Anderer Ansicht Binding Lehrb. Bd. 2 S. 654 Anm. 3; v. Bar Gesetz und Schuld Bd. 2 S. 756 und S. 463 1 c. — Ähnlich R. G. Rechtspr. Bd. 6 S. 214.

3) Ebenso Meyer-Allfeld S. 665; Schütze S. 163; Olshausen S. 1033 (c). — Anderer Ansicht v. Bar Bd. 2 S. 769, der insoweit als falsche Angaben im Ermittelungsverfahren gemacht sind, ebenso entscheidet wie das Reichsgericht.

geschlossen gesehen hätte bis zur Beeidigung, so habe er seinerseits alles getan, um den Täter zu begünstigen. Wenn er nun infolge der Entschließung des Richters (§ 67 Str.-P.-O.), ihn zu beeidigen, seine Aussage ändert, so sei dies belanglos für die Vollendung des Vergehens gegen § 257 St.-G.-B.; denn daß der vernehmende Richter sich veranlaßt sah, die Beeidigung eintreten zu lassen, und daß der Angeklagte seine Aussage änderte, wären Vorgänge, die außerhalb des Tatbestandes lagen, durch den das Vergehen der Begünstigung zur Entstehung gelangt wäre.

d. In falschen tatsächlichen Erklärungen in einem für einen anderen eingereichten Begnadigungsgesuch sieht das Reichsgericht grundsätzlich Begünstigung. Es fordert jedoch Rechtswidrigkeit des Handelns und ferner, daß die wahrheitswidrigen Angaben an sich geeignet sind,[1] die Entziehung der Bestrafung durch Begnadigung herbeizuführen[2] (R.-G. III. 20. 2. 2902. E. Bd. 35, S. 128).

e. Daß Verbergen des Verurteilten oder Fluchtbeförderung Begünstigung ist, hat das Reichsgericht in R.-G. I. 8. 12. 1881, Rechtspr. Band 3, S. 778 festgestellt, in einem Falle, wo ein Verurteilter durch einen Auswanderungsagenten ins Ausland befördert worden war.[3])

f. Besonders streitig ist, ob Begünstigung durch Gefangenenbefreiung verübt werden könne. Schlechthin wird diese Frage vom Reichsgericht nicht bejaht (R.-G. III 20. 11. 1882. E. Bd. 7, S. 245 ff.) Nach seiner Meinung liege indessen die Möglichkeit für den Tatbestand der Begünstigung durchaus vor. Solange die Strafe nicht vollstreckt sei, bleibe immer Raum für das Delikt der Begünstigung. Demgemäß könne sich denn auch sehr wohl Idealkonkurrenz zwischen den §§ 120 und 257 Str.-G.-B. ergeben[4]).

g. Daß der Vollstreckung der Strafe auch dadurch in die Arme gefallen werden kann, daß der Begünstiger statt des Verurteilten die Strafe verbüßt, stellt das Reichsgericht ausdrücklich fest, R.-G. I 11. 6. 1883. E. Bd. 8, S. 366[5]). So kann z. B. eine Begünstigung dadurch begangen werden, daß bei Vollstreckung einer Geldstrafe ein Dritter dieselbe für den Verurteilten zahlten. Indessen kommt es hier darauf an, ob nicht irgend ein Vertragsverhältnis etc. den Zahlenden zu seiner Handlung bewogen hat. Das Reichsgericht (R.-G. III. 5. 10. 1896. Goltd. Arch. Bd. 44, S. 253) behandelt diese Frage, indem es dazu bemerkt, daß, wo das Geld im Auftrage des Verurteilten seitens des Dritten etwa darlehnsweise gegeben werde, indirekt doch der Verurteilende der Zahlende sei, weil er das Geld ja zurückerstatten müsse. In solchem Falle könne natürlich auch nicht von einer Begünstigung die Rede sein. Wo aber eine Verpflichtung des Verurteilten zur Rückzahlung nicht besteht, liegt Begünstigung vor. Das bemerkt R.-G. IV. 21. 9. 1897. E. Bd. 30, S. 233 ff.; denn da die Geldstrafe, die doch ein persönliches Strafübel für den Verurteilten sein solle, durch einen Dritten vorsätzlich abgewandt werde, indem der Dritte selbst für jenen den Vermögensnachteil auf sich nehme, werde fraglos der Verurteilte der Bestrafung entzogen[6]).

---

1) Vergl. § 6 S. 8.

2) Gemeine Meinung, so Frank S. 463 b.; Olshausen S. 1034 No. 19; Binding Lehrb. Bd. 2 S. 653 ff.; Meyer-Allfeld S. 655; v. List § 183; v. Bar Bd. 2 S. 782; Schütze S. 163 No. 9.

3) Gemeine Meinung.

4) Ebenso v. Bahr Bd. 2 S. 773; Binding Handb. Bd. 1 S. 352 No. 8; Lehrb. Bd. 2 S. 598. Letzterer unterscheidet Begünstigung als Angriff auf das staatliche Strafrecht, Gefangenenbefreiung als Angriff auf das staatliche Haftrecht. — Ferner Gretener S. 148 ff.; Merkel S. 395; Frank zu 120 VI; Olshausen S. 1034 No. 20. — Anderer Meinung Behling a. a. O. Bd. 7 S. 33 No. 4; Hälschner Bd. 2 S. 961. — Die Gegner der herrschenden Meinung sehen die Möglichkeit einer Begünstigung deshalb nicht, weil nach ihrer Meinung Gesetzeskonkurrenz vorliegt.

5) Vergl. S. 9.

6) Gemeine Meinung unterscheidet: Wenn jemand das Geld zur Zahlung geschenkt wird, oder wenn ihm die bezahlte Geldstrafe zurückerstattet wird, liegt keine Begünstigung vor, da in diesen Fällen die Geldstrafe aus dem Vermögen des Verurteilten gezahlt ist. War dagegen die Geldstrafe für den Verurteilten ohne Verpflichtung zur Rückerstattung, so soll Begünstigung vorliegen. (So Bozi D. J. Z. Bd. 1 S. 257 ff.; v. d. Decken Ztg. Str. W. Bd. 12 S. 94; Frank S. 463 a. u. v. Lilienthal D. J. Z. S. 489 ff.)

II. Absicht: Vorteile des Verbrechens oder Vergehens zu sichern.

Die Beistandleistung bei der sachlichen Begünstigung muß zum Zwecke der Sicherung der durch die Tat erlangten Vorteile geschehen. Daß das bloße Bewußtsein des Täters, seine Handlung könne zu einer solchen Sicherung führen, nicht genügt, hat das Reichsgericht wiederholt ausgesprochen.[1] In diesen Entscheidungen folgert das Reichsgericht, daß die Vorteile, die vom Vortäter unmittelbar selbst erlangt sind, identisch sein müssen mit dem, die ihm gesichert werden sollen[2]. R.-G. IV. 30. 10. 106. E. Bd. 39., S. 237 erörtert dies und stellt fest, daß in der Abhebung des auf ein gestohlenes Sparkassenbuch eingezahlten Geldes eine wissentliche Beistandleistung, um dem Begünstigten die Vorteile des Vergehens zu sichern, erblickt werden müsse; denn obschon unter „Sicherung der Vorteile" des Verbrechens oder Vergehens im Sinne des 257 St.-G.-B. nur die Sicherung der vom Vortäter durch das Verbrechen unmittelbar selbst schon erlangten Vorteile zu verstehen sei, so handele es sich in diesem Fall gleichwohl um eine solche Sicherung: nicht die Erlangung des Sparbuchs bildete den Zweck des Diebstahls für den Täter, sondern die Erlangung der Einlage. Die Begünstigungshandlung der Abhebung des Sparguthabens war in Wahrheit nur das Mittel, durch das den Dieben der Vorteil ihres Vergehens gesichert werden konnte[3]. Sehr weit geht das Reichsgericht in der Annahme der Identität in einem Fall (R.-G. I. 16. 4. 1894. E. Bd. 25, S. 265), wo jemand, dem die Beheizung eines Raumes oblag, einem dort Beschäftigten gestattete, von diesem gestohlenes Holz zur Erzeugung eines dem Diebe angenehmen höheren Wärmegrades zu verwenden. Da der Dieb den Genuß gesteigerter Wärme als Vorteil seines Verbrechen ziehen wollte, so konnte dies nur durch Gewährung der Möglichkeit zur Verbrennung des Holzes geschehen. Das hat der Begünstiger getan. Ohne die Benutzung des Ofens seitens des Diebes wäre diesem der erstrebte Vorteil entgangen[4].

Auf der anderen Seite ist nicht als Begünstigung anzusehen die bloße Verwertung der durch das Verbrechen oder Vergehen erlangten Vorteile. So hält das Reichsgericht (R.-G. II. 5. 10. 1894. E. Bd. 26, S. 119) das Verarbeiten gestohlener Stoffe seitens der Ehefrau des Diebes nicht für sachliche Begünstigung; denn nicht jede der Erhaltung und Verwertung der gestohlenen Sachen und damit der Ausnutzung der Straftat dienende Handlung falle unter den § 257 St.-G.-B., sondern nur eine solche, die dazu geeignet und bestimmt sei, den Täter dagegen zu schützen, daß ihm die unrechtmäßigen Vorteile aus der Tat wieder entzogen würden[5]. Derselben Auffassung entspringt ein Urteil des Reichsgerichts, wo eine Ehefrau den von ihrem Mann gewilderten Hasen gekocht und im Haushalt verwendet hatte. Das Reichsgericht stellt den Begriff des Sicherns für diesen Fall darauf ab, ob der Ehemann zur Zeit des Kochens im Besitz des Hasens bedroht oder beunruhigt war, bezw. nicht. Wenn er nicht beunruhigt war, so könne die Ehefrau auch nicht nach § 257 St.-G.-B. bestraft werden (R.-G. IV. 15. 1. 1909, Recht No. 774, 1909). Ähnlich spricht sich das Reichsgericht (R.-G. IV. 22. 2. 1907. J. W. 1907, S. 554) aus. In dem dort zur Entscheidung stehenden Fall hatte ein Bestohlener, der offenbar daran zweifelte, daß die Polizei ihm den Dieb ausfindig machte, eine öffentliche Ankündigung erlassen, worin er den Dieb für den Fall freiwilliger Rückgabe zu entschädigen versprach. Der Staatsanwalt erhob Anklage wegen § 257. Das Reichsgericht erklärt diese Konstruktion für unhaltbar, indem es darauf hinweist, daß hier das Sichern nicht gegen-

---

1) R. G. I. 15. 5. 1882. Rechtspr. Bd. 4 S. 487; R. G. IV. 10. 5. 1892. E. Bd. 23 S. 105; II. 5. 10. 1894. E. Bd. 26 S. 119; R. G. V. 22. 2. 1907. E. Bd. 40 S. 15. — Ebenso Beling a. a. O. S. 29; Frank S. 464, 3

2) So auch besonders Binding, Lehrb. Bd. 2 S. 667.

3) Ebenso R. G. IV. 25. 2. 1908 „Recht" 1908 No. 1304.

4) Anderer Meinung besonders Binding Lehrb. Bd. 2 S. 667.

5) Derselben Ansicht v. Bar Bd. 2 S. 764 No. 319 a; Binding Lehrb. Bd. 2 S. 667 No. 2; v. List § 183, 3; Hälschner Bd. 2 S. 879; Schwarz No. 9 b. — Anderer Meinung Beling a. a. O. S. 37. — Vergleiche im übrigen auch R. G. IV. 5. 11. 1917, Recht 1918 No. 167, bezügl. der Zubereitung gestohlener Eßwaren.

den Eigentümer oder die Obrigkeit geschehe, um den Dieb in Schuß zu nehmen, sondern vielmehr um diesem das Gestohlene zu entziehen und es dem Eigentümer wieder zu verschaffen.

Was unter dem Begriff „Vorteil" zu verstehen ist, ergibt R.-G. I. 16. 4. 1894. E. Bd. 25. S. 265.[1] In dieser Entscheidung sieht das Reichsgericht einen Vorteil darin, daß gestohlenes Holz zur Erzeugung eines dem Diebe angenehmen höheren Wärmegrades Verwendung fand. Damit spricht es aus, daß unter „Vorteil" nicht nur Vermögensvorteile verstanden sein sollen.

III. Abschnitt:
Die qualifizierten Fälle der Begünstigung.

§ 8. Die qualifizierte Begünstigung.

Als straferhöhender Umstand wird es im Gesetz angesehen, wenn jemand die Begünstigung seines „Vorteils wegen" geleistet hat. Der Beweggrund zur Beistandsleistung liegt also darin, daß er daraus für sich einen Vorteil erwartete. Was hier unter „Vorteil" zu verstehen ist, ergibt R.-G. IV. 13. 6. 1911. I. Bd. 45, S. 65, in der freilich der Vorteil im Sinne des § 259 St.-G.-B. behandelt wird, was aber auch hier als maßgebende Auffassung des Reichsgerichts zu betrachten sein wird. Danach ist nicht jedes persönliches Interesse als Vorteil anzusprechen.[2] Jedoch eine Beschränkung auf Vermögensvorteile soll keineswegs in dem Begriff gegeben sein. Die Entscheidung soll vielmehr auf tatsächlichem Gebiete liegen[3].

Die qualifizierte Begünstigung ist bei beiden Arten der Begünstigung möglich, denn der beabsichtigte eigene Vorteil schließt keineswegs aus, nach der Meinung des Reichsgerichts[4], daß der Beistand geleistet sei, um den Täter der Bestrafung zu entziehen oder um ihm die Vorteile des Verbrechens oder Vergehens zu sichern. R.-G. II. 3. 1. 1919. E. Bd. 53. S. 179 hebt insbesondere hervor, daß der Inhaber einer Schankwirtschaft eine Begünstigung seines Vorteils wegen begehe, wenn er den in der Wirtschaft von die ihm heimlich betriebenen, von ihm wahrgenommenen Handel mit gestohlenem Gut unbeachtet läßt, um sich die Kundschaft der Diebe zu erhalten, weil er neben dem unmittelbaren Zweck, den Dieben die Vorteile der Diebstähle zu sichern, den entfernteren Zweck im Auge habe, von dem durch ihn begünstigten Handelsbetriebe mittelbar Vorteil zu haben; denn er erwarte diesen Vorteil von den Zechen, die die Diebe bei Fortsetzung des Handelsbetriebes bei ihm machen würden.[5]

§ 9. Zu § 257 Absatz I Satz 2.

Obschon die Strafe des Begünstigers nach Art und Maß keine schwerere sein darf als die auf die Handlung selbst angedrohte, so soll die hierdurch gebotene Vergleichung doch vollständig losgelöst sein von der Person des Vortäters und der Strafe, die gegen diesen erkannt ist. Nach der Anschauung des Reichsgerichts soll insbesondere durch eine in der Person des Begünstigten begründete Strafmilderung nicht an der Vergleichung geändert werden und kann deshalb auf eine härtere Strafe erkannt werden, als es die des Vortäters ist, wie auch umgekehrt eine mildere Strafe eintreten kann, als der Begünstigte sie erhalten hat (R.-G. I. 29. 1. 1920. Recht 1920, No. 1074.

---

1) Vergleiche S. 20.

2) Derselben Meinung Beling S. 36; Schwarz zu § 257 Note 9; Frank S. 464 Nr. 3; Meyert. Allfeld S. 656. — Anderer Ansicht die herrschende Meinung.

3) Ebenso Frank S. 464, VII; Beling a. a. O. Bd. 7 S. 49; Hälschner Bd. 2 S. 881; v. Lis-S. 601; Meyer-Allfeld S. 658; Schütze S. 164 und 166. — Anderer Ansicht Gretener S. 179; Binding Lehrb. Bd. 1 S. 383, Bd. 2 S. 661.

4) R. G. II. 18. 1. 1881. E. Bd. 3 S. 255 ff. — II. 10. 5. 1881. E. Bd. 4 S. 158 ff. — II. 3. 1 1919. E. Bd. 53 S. 179. — Anderer Ansicht v. Bar Bd. 2 S. 788.

5) Vgl. S. 14. d. Darst.

§ 10. Der Strafausschließungsgrund des Absatzes 2.

Der Absatz 2 enthält für den Fall der persönlichen Begünstigung, also wenn die Begünstigung dem Täter oder Teilnehmer gewährt wird, um ihn der Bestrafung zu entziehen, einen persönlichen Strafausschließungsgrund (Str.-P.-O. §§ 262, 266). Daß auch die Teilnahme an der von einem Dritten einem Angehörigen des Teilnehmers geleisteten Begünstigung straflos ist, ergibt Reichsgericht I. 29. 4. 1886. E. Bd. 14, S. 102, indem darin für die schwerste der Teilnahmehandlungen, die Anstiftung, gleichfalls der Absatz 2 als anwendbar bezeichnet wird [1]).

Sowohl bei der einfachen, wie bei der qualifizierten Begünstigung greift die Vorschrift des Absatz 2 nach der Ansicht des Reichsgerichts Platz (R.-G. III. 21. 12. 1881. E. Bd. 5, S. 277). [2])

§ 11. Die vorher zugesagte Begünstigung. Verjährung.

Das Gesetz schreibt vor, daß Begünstigung a l s Beihilfe zu bestrafen sei, wenn sie vor der Begehung der Tat zugesagt worden ist. Nach R.-G. II. 8. 6. 1883. E.-Bd. 8, S. 317 hat der Gesetzgeber damit sagen wollen, „daß unter den daselbst gegebenen Voraussetzungen die äußerlich als Begünstigungshandlung sich darstellende Tat auch ihrem inneren Wesen nach Beihilfe sei", daß die so qualifizierte Begünstigung als Beihilfe zu bestrafen, mithin als solche anzusehen, nicht, daß sie nur mit der Strafe der Beihilfe zu belegen sei.

Bezüglich der Frage, ob Anstiftung unter realem Zusammentreffen mit Begünstigung vorliege, wenn der Begünstiger den Tätter zu der Tat durch die vor Begehung derselben gegebenen Zusage der Begünstigung vorsätzlich bestimmt hat, steht das Reichsgericht auf dem Standpunkt, daß, wenn die vorher gegebene Zusage nicht bestimmend zur Tat gewesen ist, also keine Anstiftung vorliegt, die vom Gesetz als Beihilfe charakterisierte Begünstigung nach § 49 Str.-G.-B. als Beihilfe zu bestrafen sei. Für den Fall aber, daß die Zusage, das zur Tat bestimmende Mittel war, also gemäß § 48 St.-G.-B. Anstiftung vorliegt, sei Idealkonkurrenz gegeben. Dann soll auch der Rechtssatz Anwendung finden: daß bei mehrfacher Beteiligung derselben Personen an einem Delikt — ein solches liege in diesem Fall des Absatz 3 vor — bei verschiedenen leichteren und schwereren Formen der Teilnahme allein die schwerste in Betracht kommt (R.-G. III. 3. 11. 1887. E. Bd. 16, S. 375). [3])

Unklarheiten wegen des Beginns der Verjährung können entstehen, wenn die Begünstigung in fortgesetzter Handlung begangen ist. Als Zeitpunkt des Beginns derselben legt das Reichsgericht erst die Beendigung dieser Handlung fest (R. G. I. 19. 6. 1882. E.-Bd. 6, S. 412). Obschon in der angezogenen Entscheidung dies nur für den Fall der Hehlerei im Sinne des § 258 geschehen ist, so wird das Reichsgericht eben dasselbe auch auf den § 257 angewendet wissen wollen.

---

1) Ebenso v. Bar Bd. 2 791; v. Kries Z. Str. Wiss. Bd. 7 S. 239; Binding Lehrbuch Bd. 2 S. 662; Meyer-Allfeld S. 232. — Anderer Meinung jedoch nur sofern Anstiftung vorliegt. Einger Bd. 1 S. 337.

2) Anderer Ansicht v. Bar. Bd. 2 S. 792; Hälschner Bd. 2 S. 883.

3) Vergl. auch R. G. III. 10. 1. 1887. Bd. 15 S. 295 ff. — Aehnlich Binding Lehrb. Bd. 2 S. 660. — Anderer Meinung Hälschner Bd. 2 S. 885.

II. TEIL.

Die Hehlerei.

I. Abschnitt: Die Personenhehlerei (§ 258 St. G. B.). Objektiver Tatbestand.

§ 12. a) **Zum Begriff des Diebstahls und der Unterschlagung in § 258 Absatz 1, Ziffer 1.**

Es wird in § 258, Abs. 1, Ziffer 1 verlangt, daß der Begünstigte einen einfachen Diebstahl oder eine Unterschlagung begangen hat. Daß beide Merkmale im technischen Sinn aufzufassen sind, spricht das Reichsgericht (R.-G. III. 21. 12. 1881. E.-Bd. 5, S. 277) aus, indem es darauf hinweist, daß eine extensive Interpretation der im § 258 bezeichneten strafbaren Handlung nicht statthaft sei, daß es also auch nicht angängig sei, wenn wie in dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall Jagdvergehen und die unbefugte Aneignung von Fallwild zur Herstellung des Tatbestandes der als Hehlerei strafbaren Begünstigung unter den Begriff des Diebstahls oder der Unterschlagung subsumiert würden. [1]

b) **Der strafbare Versuch der Delikte.**

Bezüglich der einzelnen Delikte, die als Vortaten im § 258 aufgezählt sind, ist das Reichsgericht der Meinung, daß auch der Versuch jedes dieser Delikte genügt, um den Tatbestand der Hehlerei zu verwirklichen. (R.-G. I. 28. 2. 1898. E.-Bd. 31, S. 41; V. 2. 5. 1919. E.-Bd. 53, S. 285).

II. Abschnitt: Subjektiver Tatbestand.

§ 12. **„Seines Vorteils wegen".**

Der Täter muß nach dem Gesetz die Hehlerei seines Vorteils wegen unternommen haben Der Vorteil muß unmittelbar für den Hehler als Beweggrund gedient haben. Dieses Tatbestandmerkmal entfällt, nach der Ansicht des Reichsgerichts, sobald derselbe nur den Eintritt eines Vorteils für eine dritte Person im Auge hatte (R.-G. III. 10. 7. 1895. E.-Bd. 27, S. 342). Das Reichsgericht weist in dieser Entscheidung insbesondere darauf hin, daß die §§ 258, 259 Str.-G.-B. inhaltlich im allgemeinen aus § 237 des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten vom 14. 4. 1851 übernommen sind, wo auch ausdrücklich stand: „um seines eigenen Vorteils willen".[2]

§ 13. **Erfordernis der Kenntnis des Hehlers von der Haupttat.**

Für den Tatbestand der Begünstigung nach § 257 St.-G.-B. ist es nach der Ansicht des Reichsgerichts (zitt. R.-G. E. Bd. 50 S. 218) gleichgültig, daß der Begünstiger die rechtliche Qualifikation des Verbrechens oder Vergehens nicht kannte. Der Tatbestand des § 258 indes verlangt, daß der Hehler gewußt hat, daß seine Begünstigung sich gerade auf eine der im § 258 bezeichneten Straftaten bezieht. Eventualdolus hinsichtlich der Vortat ist ausreichend. Der Täter braucht nur nach R. G. III. 2. 10. 1919. E. Bd. 53 S. 342 mit der Möglichkeit des Vorliegens einer der im § 258 aufgeführten Straftaten gerechnet haben. [3]

---

1) Ebenso Frank Seite 465 I.
2) Vergl. Motive z. Entwurf eines Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund, S. 128 §§ 253, 254 dieses Entwurfs.
3) Aehnlich R. G. IV. 15. 3. 1887 E. Bd. 15 S. 364.

§ 14. **Die besonderen Bestimmungen des § 257 Str.-G.-B. über die Bestrafung und Straflosigkeit der Begünstigung und der § 258 Str.-G.-B.**

Nach R.-G.-V. 1. 2. 1916 E. Bd. 49 S. 381 ff. ist der Tatbestand des § 258 nicht lediglich als qualifizierte Art der Begünstigung anzusehen. Das Gesetz sieht vielmehr die Hehlerei als durchaus selbständiges Delikt der Begünstigung.[1]) Infolgedessen hält das Reichsgericht in der oben angeführten Entscheidung die besonderen Bestimmungen des § 257 Abs. 1 Satz 2 hinsichtlich der Höhe der Strafe, ferner die Vorschrift des § 257 Abs. 2 über die Straflosigkeit der Angehörigen, wie endlich die Vorschrift des § 257 Abs. 2 über die Bestrafung der Begünstigung als Beihilfe für den Tatbestand des § 258 für unanwendbar.[2])

II. Abschnitt: Die Sachhehlerei § 259 St. G. B.

Objektiver Tatbestand.

A. Gegenstand der Hehlerei.

§ 15. Sache.

Die Definition des Begriffs „Sache" ist im Strafgsetzbuch nicht gegeben. Es ist daher Aufgabe der allgemeinen Rechts- und Verkehrsanschauung, zu erforschen, was das Gesetz darunter verstanden wissen will.

Das Reichsgericht versteht unter „Sache" nur körperliche Sachen, aber solche der mannigfachsten Art, vor allem auch Geld (R.-G. IV. 10. 4. 1901; Goltr. Arch. Bd. 48 S. 550). Auch ein Wechselakzept sieht das Reichsgerichts R.-G. II 12. 2. 1915, Dtsch. Strafr.-Ztg. Bd. III S. 177) als Gegenstand der Sachhehlerei an. R.-G. III. 24. 4. 1890 E. Bd. 20 S. 399 entscheidet auch, daß durch Erwerb eines Pfandscheines Partiererei begangen werden könne. (Vergl. unten S. 25.)

Gleichgültig ist es, in wessen Eigentum die Sache steht, ob sie im Eigentum des Vortäters bezw. Hehlers oder in dem eines Dritten steht: an jeder Sache ist die Begehung der Hehlerei möglich (R.-G. IV. 11. 12. 1888. E. Bd. 18 S. 304: II. 31. 1. 1890 S. 223).[3]) In der letzten Entscheidung weist das Reichsgericht zur Begründung dieser Ansicht darauf hin, daß im Gesetz nicht „fremde" Sachen, sondern nur „Sachen" stände.

§ 16. Die Vortat.

Als zweites Tatbestandsmerkmal wird vom Gesetz verlangt, daß die Sachen „mittels einer strafbaren Handlung erlangt" sind. Den Grundsatz, den das Reichsgericht noch in einer seiner jüngsten Entscheidungen erneut betont hat (R.-G.-V. 1. 3. 1919. Recht 1919 Nr. 1894) hat es auch stets seinen früheren Entscheidungen zugrunde gelegt: die Sachhehlerei ist ein Vermögensdelikt,[4]) als dessen Vortat zwar jede Verfehlung strafrechtlicher Art (also auch Nichtvermögensdelikte, wie Urkundenfälschung, Meineid, Begünstigung R.-G.-V.-Str. S. 17. 4. 1882 E. Bd. 6, S. 221 —) in Betracht kommen kann, jedoch nur eine solche von der Art, daß dadurch eine rechtswidrige Vermögenslage geschaffen ist, die der Täter aufrecht erhalten soll.[5]) So werden z. B. nach dieser Entscheidung durch die öffentlich rechtlichen Maßnahmen der Beschlagnahme oder der Verkehrsbeschränkung innerhalb der Versorgungsregelung Eigentums- und Gewahrsamsverhältnisse nicht geändert und Vermögensrechte für den Staat oder die Gemeinde nicht begründet, sondern

---

1) Demzufolge schließt eine Hehlerei aus § 258 die Begünstigung aus. (So: Hälschner Bd. 2. S. 886; Gretener S. 122; Olshausen S. 1046 No. 2. — Anderer Meinung: Schütze 164 No. 10.)

2) Ebenso v. Liszt § 183 IV; Olshausen S. 1047 No. 4 und die gemeine Meinung, die in den vom Gesetzgeber gebrauchten Ausdruck „Hehler" die Unabhängigkeit der beiden Tatbestände der §§ 257 und 258 von einander ausgedrückt sehen. — Anderer Ansicht Frank S. 466 I; Binding Lehrb. Bd. 1. S. 384.

3) Gemeine Meinung.

4) Besonders Guddewill S. 14 ff.

5) Vergl. auch R. G. E. Bd. 52 S. 318. (Dieselbe Entscheidung.) — Ebenso R. G. IV. 7. 1. 1919. Bd. 53 S. 3. — Hierher gehören auch R. G. IV. 30. 10. 1906 E. Bd. 39 S. 238. III. 19. 12. 1912. Recht 1912 Nr. 437.

für diese nur die Durchführung der Versorgungsmaßnahmen gesichert (Brotkarten, Bezugsscheine usw.). Daher ist also die Übertretung der zu deren Schutz geschaffenen Strafbestimmungen kein Vermögensdelikt, das als Vortat die Strafbarkeit des Erwerbes von Gegenständen aus § 259 Str.-G.-B. begründen könnte.

Anders liegt es jedoch nach R.-G. IV. 14. 6. 1918 Bd. 52, S. 95, wenn Lebensmittelkarten gefälscht waren, weil die Verkäufer an der Echtheit der Karten ein rechtliches Interesse hatten. In ihr Vermögensrecht wird daher insofern rechtswidrig eingegriffen, da sie z. B. wie in dem angeführten Fall einen Mehlbezugsschein nur nach Maßgabe der abgelieferten Brotkarten erhielten und sie nun durch Täuschung zur Abgabe von Mehl und Brot veranlaßt wurden.

Aus früheren Entscheidungen des Reichsgerichts sei noch erwähnt, daß das Fangen von Singvögeln (R.-G. III. 11. 7. 1904 E. Bd. 37, S. 230), erbettelte (R.-G.-V.-Str. S. vom 17. 4. 1882 Bd. 6, S. 218 ff.) oder durch gewerbsmäßige Unzucht erworbene Sachen (R.-G. III. 11. 12. 1884, E. Bd. 11, S. 342) sowie jagdpolizeiwidrig erlegtes Wild (R.-G. I. 22. 6. 1882, E. Rechtspr. Bd. 4, S. 600) nicht im Sinne des Gesetzes als mittels einer strafbaren Handlung erlangt anzusehen sind, da in keinem der Fälle die Vermögensrechte eines Dritten durch die betreffende Handlung verletzt wurden. [1])

Die Handlung, mittels deren die Sache erlangt ist, muß strafbar sein. Nach R.-G. I. 28. 2. 1884 E. Bd. 10 S. 155 soll es indes nicht unbedingt erforderlich sein, daß die Handlung nun auch subjektiv stets strafbar ist. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts ist in dieser Beziehung nicht einheitlich.

So ist die Partiererei nach der Ansicht des Reichsgerichts z. B. strafbar, auch wenn die Vortat von einem Ausländer im Ausland verübt wurde und deutsche Gerichte gemäß §§ 3, 4 St.-G.-B. nicht berechtigt sind zur Verfolgung des Täters (R.-G. I. 17. 12. 1888 Bd. 18 S. 299). [2])

Aus derselben Entscheidung geht hervor, daß auch wenn der Vortäter wegen kindlichen Alters gemäß § 55 St.-G.-B. strafrechtlich nicht verfolgt werden kann, gleichwohl Sachhehlerei denkbar ist, [3]) da objektiv eine strafbare Handlung vorliege. In Widerspruch zu dieser Entscheidung steht eine Entscheidung des Reichsgerichts, wo Sachhehlerei in einem Falle verneint wird, in welchem der Handelnde zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustand der im § 51 St.-G.-B. bezeichneten Art befand (R.-G. II. 17. 1. 1902. E. Bd. 35 S. 3). [4])

Falls der Strafantrag für die Vortat nicht gestellt ist, bleibt die Möglichkeit einer Sachhehlerei nach R.-G. I. 17. 12. 1888. E. Bd. 18 S. 299 dennoch bestehen. [5]) Nicht anders hat das Reichsgericht entschieden für die Fälle, in denen der Vortäter auf Grund der §§ 247 Abs. 2, 298 Abs. 6 St.-G.-B. persönlich straflos ist. (R.-G. II. 12. 4. 1881, E. Bd. 4 S. 83.) [6])

Die Sache muß nun mittels einer strafbaren Handlung erlangt sein, d. h. die strafbare Handlung muß das Mittel sein, durch das die Sache in den Besitz des Handelnden gekommen ist. Es wird also Kausalzusammenhang zwischen der strafbaren Handlung und der Verletzung dritter Vermögensrechte verlangt. Dieser ist in allen den Fällen nicht gewahrt, in denen das Reichsgericht das Vorliegen einer strafbaren Handlung aus

---

1) Herrschende Lehre.
2) Anderer Meinung v. Bar a. a. O. N. 393 a.; Beling a. a. O. Bd. 7 S. 67.
3) Vergl. auch R. G. II. 2. 6. 1882 E. Bd. 6 S. 336.
4) Ebenso R. G. III. 9./16. 6. 1884. E. Bd. 11 S. 57; R. G. V. 18. 6. 1909. Recht 1909 Nr. 2571; V. 15. 4. 1910. Recht 1910 Nr. 1859; R. G. IV. 15. 6. 1917. Recht 1917 Nr. 1744. bezw. J. W. S. 1918 S. 444.
5) Herrschende Lehre.
6) Ebenso R. G. IV. 2. 1. 1917 E. Bd. 50 S. 199. — Binding Lb. Bd. 1 S. 387. Meyer-Allfeld S. 564; Olshausen 3c 5; Köhler a. a. O. S. 105. — Zu Anmerkung 4): Anderer Meinung Beling a. a. O. Bd. 7 S. 67. No. 3; Binding Lehrb. Bd. 1 S. 386; v. Liszt § 147 Anm. 3; Frank No. 11 II. 1 zu § 259 Schwartz No. 3a.

dem Grunde verneint, weil nicht in die Vermögenssphäre eines Dritten eingegriffen wurde. (Vergl. oben, Seite 20—21.)

Der Kausalzusammenhang wird unterbrochen, wenn andere Sachen an die Stelle der durch die Straftat erlangten getreten sind. Mithin kann nach R.-G. III. 17. 12. 1894 Bd. 26 S. 317 das vom Dieb eines gestohlenen Sparkassenbuches durch Erhebung der Spareinlage einkassierte Geld nicht Gegenstand der Partiererei werden, weil dieses nicht unmittelbar durch eine strafbare Handlung erlangt ist.[1])

Nach R.-G. III. 15. 6. 1881 E. Bd. 4 S. 312 wurde Sachhehlerei in einem Falle angenommen, wo dem Dritten vom Diebe ein ideelles Anrecht an einem Hundertmarkschein eingeräumt war und dieses später durch Umwechselung des Scheins und Teilung des Erlöses verwirklicht wurde. Dieselbe Auffassung hat das Reichsgericht auch nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches, jedoch mit einer anderen Begründung aufrecht erhalten. Der Fall, der dazu Anlaß gegeben hat, war folgender:

Zwischen dem Dieb und zwei anderen Dritten war vereinbart worden, das noch vorhandene aus dem Diebstahl herrührende Geld im Betrag von 90 Mark zu teilen. Zu diesem Zweck wurde ein 50-Markschein und ein 20-Markstück gewechselt, und jeder der Drei erhielt 30 Mark. Eine Rechtsgemeinschaft zu ideellen Anteilen (Miteigentum) konnte nun nach geltendem Recht vor dem Wechseln des Geldes nicht begründet werden, da der Dieb kein Eigentümer war, auch die beiden anderen keine Eigentümer werden konnten, weil sie nicht in gutem Glauben waren (§§ 929, 932 B. G. B.). Es konnte sich nunmehr nur um einen gemeinschaftlichen Besitz im Sinne des § 866 B. G. B. handeln. Dieser steht indes einem jeden an der ganzen Sache zu. Nach der Vereinbarung der drei Täter war eine gemeinschaftliche Verfügungsgewalt an Stelle der einen des Vortäters getreten. Hierin lag nach der Ansicht des Reichsgerichts für die beiden Dritten „eine Befestigung und Sicherung des durch die strafbare Handlung bewirkten rechtswidrigen Erfolges", die voll und ganz den Tatbestand der Hehlerei zu ergeben geeignet sei (R.-G. v. 30. 9. 1913 E. Bd. 47 S. 313).

Der § 259 Str.-G.-B. verlangt ferner, daß die Sache durch eine strafbare Handlung „erlangt" ist. Damit wird nach dem Wortlaut des Gesetzes verlangt, daß das Delikt, durch welches die Sache erlangt wurde, vollendet ist (R.-G. IV. 13. 1. 1888 Bd. 17 S. 59).[2]) Eine solche Vollendung der Straftat verlangt das Reichsgericht stets in bezug auf Sachen, die durch Untreue und Unterschlagung erlangt werden, damit Hehlerei vorliegt, und es hält den Tatbestand derselben für nicht erfüllt, wenn die unberechtigte Verfügung über die Sache, worin die Unterschlagung oder Untreue sich vollzieht, mit derjenigen Handlung zusammenfällt, mittels deren ein Dritter die veruntreute Sache an sich bringt. In Fällen dieser Art gestaltet sich das Ansichbringen nach der Meinung des Reichsgerichts zu einer Teilnahme[3]) an dem Vergehen der Unterschlagung oder Untreue. So hat das Reichsgericht z. B. entschieden in einem Falle, wo ein Bevollmächtigter duldete, daß das seinem Auftraggeber gehörige Holz von einem Dritten, dem er es zuwies, abgefahren wurde (R.-G. III. 11. 3. 1918 Recht 1918 Nr. 1277).

Bei einer fortgesetzten Handlung kann schon Partiererei an den durch die Tat bereits erlangten Teilquantitäten nach der Ansicht des Reichsgerichts (R.-G. IV. 22. 6. 1897 Bd. 30 S. 164)[4]) begangen werden.

Daß unter Umständen auch Diebstahlsversuch schon die „Erlangung" bedingen kann, geht aus Reichsgericht III. 19. 5. 1913 Goltd. Arch. Bd. 61 S. 166 hervor.

---

1) Ebenso R. G. II. 4. 6. 1887; Goltd. Arch. Bd. 45 S. 270; III. 11. 12. 1902 Recht 1902 No. 281; IV. 30. 10. 1906 E. Bd. 39. S. 236. — Anderer Meinung v. Bar Bd. 2 S. 806, 818.

2) Ebenso R. G. II. 28. V. 80. E. Bd. 2 S. 69; IV. 20. VI. 90. E. Bd. 21 S. 16.

3) Binding Lehrb. Bd. 1 S. 388; Hälschner Bd. 2 S. 890q. — Schwarz No. 3d. — Anderer Meinung Beling a. a. O. Bd. 7 S. 69—71 (auch ein Versuch der Vortat soll genügen).

4) Ebenso Binding a. a. O.; Olshausen S. 1051 No. 6.

Voraussetzung dafür, daß eine Sache mittels einer strafbaren Handlung erlangt werden kann, ist, daß die erlangte Sache bereits vorhanden war. Danach sind also vor allem Sachen auszuschließen, die erst durch die strafbare Handlung erzeugt wurden.[1])

Wird daher an einer durch eine strafbare Handlung, z. B. durch Diebstahl erlangten Sache eine Handlung vorgenommen, die das Eigentumsverhältnis an der fehlerhaft erworbenen Sache nach bürgerlichem Recht ändert, dann kann die Sache nicht mehr Gegenstand einer Sachhehlerei sein.[2]) Lehrreich in dieser Hinsicht ist die Entscheidung des R.-G. II. 10. 12. 1909 Recht 1909 S. 616, wo ein Angeklagter ein Gemisch von Sprit mit Kognakessenz und Zucker hergestellt hatte. Essenz und Zucker waren gestohlen, den Sprit hatte der Dieb gekauft. Nach der Ansicht des Reichsgerichts macht nun der Umstand, daß diese Mischung sich aus Bestandteilen zusammensetzte, von denen einige gestohlen waren, die Sache noch nicht ohne weiteres zu einer mittels einer strafbaren Handlung erlangten im Sinne des § 259 St.-G.-B. Hatte der Dieb nach den maßgebenden Vorschriften des B.-G.-B. an der Mischung ausschließliches Eigentum erworben, war damit also der Eigentumsanspruch des Bestohlenen untergegangen und war infolgedessen für ihn die Möglichkeit gegeben (trotz § 935 Abs. 1 B. G.-B.) Eigentum auf den Käufer des Gemisches zu übertragen, so hatte er im Sinne des § 259 die von ihm nun erzeugte Sache nicht durch Diebstahl, sondern durch Mischungsakt erlangt, und die Annahme eines Hehlereidelikts (wenigstens eines vollendeten) war mangels eines tauglichen Objektes ausgeschlossen. Entscheidend für diese Feststellung ist der § 947 B. G.-B., je nach dem, ob die Mischung nun aus Bestandteilen sich zusammensetzte, die vornehmlich Dritten oder aus solchen, die dem Dieb gehörten.[3])

Soweit nun in den Fällen der Verbindung und Vermischung nach §§ 947, 948 B. G.-B. nur Miteigentum entsteht, hört die in das Miteigentum des Vortäters übergegangene Sache nicht auf, eine durch eine strafbare Handlung erlangte zu sein. So R.-G. IV 10. 11 1896 E. Bd. 29 S. 155 (für das frühere Recht). Das Reichsgericht nahm in dieser Entscheidung an, daß wenn unterschlagene Geldstücke und andere miteinander vermischt seien, gleichwohl die unterschlagenen noch Gegenstand der Hehlerei bleiben könnten, da sie ja nicht andere Sachen geworden wären. (Vergl. im übrigen R.-G. IV. 3. 12. 1918 Bd. 53 S. 167.)

Gemäß § 266 Abs. 1 St.-P.-O. ist es erforderlich, für den Fall der Verurteilung des Angeklagten, daß die für erwiesen erachteten Tatsachen angegeben werden, in welchem die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung gefunden wurden. Nach R.-G. II. 4. 10. 1881 Rechtspr. Bd. III S. 589 und R.-G. I. 28. 2. 1884 E. Bd. 10 S. 155 soll es nicht erforderlich sein, in dem Urteil festzustellen, mittels welcher strafbaren Handlung der Dritte die Sache erlangt habe. Es ist vielmehr nur noch nachzuweisen, daß die Sache wirklich durch irgend eine strafbare Handlung erlangt worden ist.[4])

Gleichfalls ist es nach R.-G. II. 12. 10. 1880. E. Bd. 2. S. 323 nicht erforderlich, daß in dem Urteile die Person des durch die strafbare Handlung Verletzten festgestellt werde.

B. Die hehlerische Handlung.

Drei verschiedene Arten der hehlerischen Handlung werden vom Gesetzgeber im § 259 St.-G.-B. unterschieden; das Verheimlichen, das Ansichbringen und das Mitwirken zum Absatz. Sämtliche Arten werden gleichwertig behandelt und sind durchaus unabhängig voneinander (so R.-G. III.

---

1) Gemeine Meinung. — Anderer Meinung Beling a. a. O. Bd. 7 S. 70; Schütze S. 303 No. 50; S. 461 No. 13.

2) In demselben Sinne R. G. IV. 3. 12. 1918 Bd. 53 S. 167. — Ebenso Binding Lehrb. Bd. 1 S. 387; Schwartz No. 3; Frank II, 3; Olshausen S. 1050 No. 4.

3) Ebenso R. G. IV. 3. 1. 1902 Goltd. Arch. Bd. 49 S. 117.

4) Derselben Ansicht Binding Bd. 1. S. 387; Schwartz No. 3 a; Olshausen S. 1050 No. 7.

22. 1. 1900. E. Bd. 33 S. 120).[1] Nach dieser Reichsgerichtsentscheidung ist für die Einteilung der hehlerischen Handlungen die Entstehungsgeschichte des § 259 Str.-G.-B. von Bedeutung und geht daraus hervor, daß insbesondere das Verheimlichen ein selbständiges Tatbestandserfordernis sei.[2]

§ 17. Das Verheimlichen.

Was das Reichsgericht unter „Verheimlichen" versteht, geht aus R.-G. III. 22. 10. 1906 Recht 1906 Nr. 3383 hervor.[4] Danach setzt das Verheimlichen voraus „ein Einwirken, eine Beziehung auf das Deliktobjekt, ein Tun, das darauf abzielt, den Verbleib der Sachen zu verbergen, ihre Entdeckung zu verhindern und im eigenen Interesse deren Rückerstattung an den Verletzten zu vereiteln". Das Verheimlichen kann somit, wie R.-G. V. 24. 6. 1913. E. Bd. 47 S. 241 besagt, durch Ableugnen des Besitzes erfolgen. Ja, es kann jemand auch dadurch verheimlichen, daß er ohne eine Verfügungsgewalt über die Sache, Besitz oder Gewahrsam an ihr zu haben (R.-G. III. 13. 6. 1904, Goltd. Arch. Bd. 51 S. 400), eine Entscheidung, in der von dem Hehler der Aufenthalt einer Sache gegenüber dem zuständigen Beamten abgeleugnet wurde.[3]). Jede Äußerung, die dahin zielt, die Entdeckung einer mittels strafbaren Handlung erlangten Sache zu erschweren, oder die Aufmerksamkeit der nachforschenden Beamten oder Behörden von ihr abzulenken, kann ein Verheimlichen auch dann darstellen, wenn sie nicht unmittelbar die Sache oder deren Aufenthaltsort zum Gegenstande hat und die Willensrichtung des Verheimlichenden nicht ohne weiteres erkennbar hervortritt. So hat das Reichsgericht entschieden in einem Falle, wo jemand einem Polizeibeamten erklärt hatte, der Dieb, der die gestohlene Sache bei ihm versteckt hatte, sei in der betreffenden Nacht gar nicht zu Hause gewesen. (R.-G. IV. 16. 3. 1909, Recht 1909 Nr. 1429.)

Auf der anderen Seite genügen irreführende Worte und Täuschungen nicht, wie z. B. die unrichtige Angabe schon lange Eigentümer der Sache zu sein, nämlich dann nicht, wenn die betreffende Sache dabei gleichzeitig den Blicken des Nachtragenden dargeboten, oder sie schon aufgefunden war. (R.-G. II. 18. 1. 1901 Goltd. Arch. Bd. 48 S. 116 IV. 8. 10. 1907 Goltd. Arch. Bd. 54 S. 477.)[5]

Nicht erforderlich ist es, daß die zur Verheimlichung entwickelte Tätigkeit den beabsichtigten Erfolg hatte, nur muß die auf ein Verbergen abzielende Tätigkeit wirklich *vorgenommen* und nicht bloß versucht sein. Der mißlungene Versuch des Verbergens *kann* dagegen den Begriff des Verheimlichens voll und ganz erfüllen. (R.-G. V. 6. 5. 1908 Goltd. Arch. Bd. 55 S. 321.)[6]

§ 18. Ansichbringen.

Die Sachhehlerei erfordert, daß die betreffende Sache von einem Dritten mit dessen Wissen und Willen, also durch Vertrag erworben wurde; d. h. der Erwerb muß ein abgeleiteter, derivativer sein und zwar in eigene Verfügungsgewalt. Eine andere Erlangung der Innehabung, die nicht dazu erfolgt, um zu eigenen Zwecken über die Sache zu verfügen, wie z. B. ein Inverwahrungnehmen oder Entleihen, erfüllt nach R.-G. I. 15. 3. 1880. E. Bd. 1, S. 279 das Tatbestandsmerkmal des Ansichbringens nicht.[7]

---

1) Gemeine Meinung, besonders Binding Lehrb. Bd. 1 S. 390; Frank S. 469 IV, 1; Olshausen S. 1052 No. 8.

2) Vergl. Goltd. Arch. Bd. 3 S. 848 ff., Bd. 4 S. 122 ff.

3) Ebenso R. G. II. 18. 1. 1901 Goltd. Archiv. Bd. 48 S. 116.; R. G. IV. 8. 10. 1907 Goltd. Arch. Bd. 54 S. 477; R. G. V. 6. 5. 1908 Goltd. Arch. Bd. 55 S. 321.

4) Ebenso Beling a. a. O. Bd. 7 S. 74; Hälschner Bd. 2 S. 890; Frank No. 4, 1; Olshausen S. 1052 No. 9; Villnow Raub S. 98; Geyer G. S. Bd. 27 S. 378; Gretener S. 175. — Anderer Meinung v. Bar Bd. 2 S. 810; Merkel H. H. Bd. 3 S. 746; Bd. 4 S. 431; Waldhausen Goltd. Arch. Bd. 29 S. 406.

5) Ebenso Beling a. a. O. Bd. 72 S. 7; Olshausen S. 1052 No. 9.

6) Ebenso Olshausen S 1052 No. 9.

7) R. G. II. 20. 11. 1883. E. Bd. 9 S. 199; R. G. IV. 13. 1. 1888. E. Bd. 17 S. 59; R. G. IV. 11. 12. 1888. E. Bd. 18 S. 303; R. G. V. 15. 1. 1907. E. Bd. 39 S. 365; R. G. V. 18. 12. 1917. Recht 1918 No. 299; R. G. III. 13. 5. 1918. Recht 1918 No. 1281 und die herrschende Meinung.

Ebenso begeht keine Hehlerei, wer eine von einem Dritten durch eine strafbare Handlung erlangte Sache auf anderem als abgeleitetem Wege, wie z. B. durch eigenmächtige Wegnahme oder Finden in seine Verfügungsgewalt bringt. In solchem Fall liegt Diebstahl oder Unterschlagung vor; denn dieser Betreffende setzt damit seine Handlung nicht eine durch ein Delikt geschaffene rechtswidrige Vermögenslage fort, sondern unternimmt einen selbständigen Angriff (R.-G. III. 8. 12. 1887. Rechtspr. Bd. 9, S. 711 und IV. 24. 1. 1890. E. Bd. 20, S. 209).

In der letztgenannten Entscheidung hebt das Reichsgericht ferner hervor, daß der Begriff des Ansichbringens nicht notwendig einen unter eine bestimmte zivilrechtliche Kategorie fallenden Vertrag voraussetze; es sei vielmehr nur erforderlich, daß bei der Übergabe der Sache sowohl der Geber wie auch der Nehmer den Willen hätten, es solle der letztere befugt sein, über die Sache als seine eigene oder doch für seine Zwecke zu verfügen. [1])

Daß die Verfügungsgewalt d a u e r n d übertragen werde, ist nach R.-G. III. 13. 10. 1910. Goltd. Arch. Bd. 58, S. 446 nicht erforderlich. [2])

Unter der Voraussetzung des gleichzeitigen oder nachfolgenden Erwerbes einer Pfandsache sieht R.-G. III. 31. 3. 1892. E. Bd. 23, S. 27 ein Ansichbringen der Pfandsache selbst, wenn der Gegenstand des über einen Pfandschein abgeschlossenen Kaufvertrages nicht der Pfandschein, sondern die Sache selbst (in dem angezogenen Fall die Uhr nebst Kette) gewesen ist. [3])

Das Ansichbringen erfordert nun ein positives Handeln. Passives Verhalten genügt nicht. Es genügt aber jedes Handeln, wodurch die Unterwerfung unter die eigene Verfügungsgewalt zum Ausdruck gebracht wird. Dies kann durch konkludente Handlungen oder auch in stillschweigender Zustimmung geschehen, [4]) daß die Sache in die eigene Verfügungsgewalt gebracht wird. So sieht R.-G. II. 18. 1. 1887. Rechtspr. Bd. 9, S. 62 ein Ansichbringen in dem Fall, wo jemand gestohlenes Heu an seine Kühe verfüttern ließ. Nach R.-G. II. 26. 2. 1909. Recht. 1909, No. 1252 wurde ein Ansichbringen darin erblickt, daß der Angeklagte, der gewußt und geduldet hat, daß seine Söhne gestohlenen Roggen in sein Besitztum einbrachten und daselbst ausdroschen, anordnete, der ausgedroschene Roggen solle möglichst bald vermahlen werden. Als Ansichbringen gilt es ferner nach R.-G. II. 3. 11. 1911. Goltd. Arch. Bd. 59, S. 553, wenn die von der Ehefrau gestohlenen Sachen zum gemeinsamen Haushalt im Einverständnis mit dem Ehemann dem Haushalt zugeführt wurden.

Hat ein Ansichbringen stattgefunden, so ist während der Dauer der erlangten Verfügungsgewalt ein nochmaliges Ansichbringen wie R.-G. IV. 13. 6. 1911. E. Bd. 45, S. 65 ergibt, nicht mehr möglich, wohl aber durch Vornahme einer der Handlungen, die neben dem Ansichbringen im § 259 St.-G.-B. genannt sind. R.-G. IV. 22. (12. 1916. Bd. 50, S. 196. ff. hebt deshalb besonders hervor, „daß bei einer in der Form des Ansichbringens verübten Hehlerei weitere hehlerische Handlungen, die sich nur als Ausflüsse der bereits an der Sache erlangten und bewußtermaßen und gewolltermaßen fortbestehenden Verfügungsgewalt darstellen, nicht als neue selbständige Straftaten aus § 259 in Betracht kommen können." Im übrigen also können inbezug auf d i e s e l b e Sache von d e m s e l b e n Täter mehrere selbständige Hehlereien begangen werden. [5])

Als Arten des Ansichbringens werden im Gesetz das Ankaufen und Zum-Pfand-Nehmen genannt. Im Abschluß der Verträge dieser beiden Arten ist noch kein Ansichbringen zu sehen, da dadurch die Verfügungsgewalt über die Sache noch nicht erworben wird im allgemeinen. Nur wenn dies ausnahmsweise der Fall sein sollte, kann beispielsweise im

1) Aehnlich die oben S. 40 Anm. 2 angeführten Entscheidungen, insbesondere auch R. G. III. 24. 2. 1913 Recht 1913 Nr. 1058.

2) R. G. V. 15. 1. 1907. E. Bd. 39 S. 365.

3) v. Bar a. a. O. S. 811; Beling a. a. O. Bd. 7 S. 69 und 73; Binding Lehrb. Bd. 1 S. 388; Olshausen S. 1053 Nr. 10b. Vergl. auch S. 29.

4) Ebenso Oppenhof No. 18; Olshausen S. 1053 No. 10.

5) R. G. II. 1. 5. 1908 Recht Nr. 2272.

Kaufen auch ein Ankaufen und Ansichbringen gefunden werden, während Kauf und Ankauf im Sinne des § 259 St.-G.-B. nach der Ansicht des Reichsgerichts keineswegs sich decken. (R.-G. II. 29. 9. 1882. E. Bd. 7, S. 85 und IV. 13. 1. 1888. E. Bd. 17, S. 59).

In vielen Fällen kann das Moment des Ansichbringens sehr streitig sein. Beim Mitgenuß gestohlener Sachen, vor allem beim Mitgenuß von Eßwaren, dem Mittrinken von Spirituosen, ist je nach der Sachlage die Erwerbung einer eigenen Verfügungsgewalt und somit ein Ansichbringen anzunehmen oder zu verneinen.[1]) Nach R.-G. I. 13. 12. 1906. E. Bd. 39, S. 308 soll es besonders auf die Willensrichtung und den tatsächlichen Erfolg bei der Bestimmung des Begriffs des Ansichbringens ankommen.

Zweifelhaft kann besonders die Feststellung, ob ein Ansichbringen vorliegt oder nicht, werden bei Eheleuten, wenn z. B. wie in der oben angeführten Entscheidung des Reichsgerichts (Bd. 39, S. 908) der Ehemann sich verschiedener Diebstähle schuldig gemacht hat und nun die Ehefrau, die in der häuslichen Gemeinschaft mit ihrem Ehemann lebt, die gestohlenen Sachen in Kenntnis der strafbaren Herkunft entgegennimmt, verwahrt oder im Haushalt verbraucht. Nach dieser Reichsgerichtentscheidung ist Folgendes bei der Beantwortung der Frage nach der Strafbarkeit der Ehefrau in Erwägung zu ziehen: „Überantwortet ein Ehemann die von ihm mittels strafbarer Handlung erlangten Sachen an seine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehefrau, so lassen sich ihr gegenüber aus der bloßen Tatsache, daß sie die Sachen annimmt und im Haushalt verwendet, oder zu künftiger derartiger Verwendung aufbewahrt, noch keine bündigen Folgerungen in der Richtung ziehen, ob eine Übertragung der ganzen Verfügungsgewalt oder die Einräumung einer Mitverfügungsgewalt beabsichtigt war, und ob spätere Verfügungen der Ehefrau als in Betätigung eigener Willensentschließung oder als nur in Vertretung des Ehemannes geschehen, anzusehen sind. Wenn auch die in einer ehelichen Wohnung befindlichen Gegenstände im gemeinsamen Gewahrsam beider Eheleute stehen, so gebührt doch die Verfügungsgewalt an sich ausschließlich dem Ehemann kraft seines umfassenden Verwaltungsrechts, und es bildet eine nach den besonderen Begleitumständen jedenfalls zu entscheidende Tatfrage, inwieweit er seine Ehefrau durch Ausfolgung von Gegenständen zum Verbrauch oder zur Verwahrung eine ausschließliche oder wenigstens eine geteilte Verfügungsgewalt eingeräumt hat."[2])

Für den umgekehrten Fall, unter welchen Umständen sich der Ehemann durch das Mitgenießen von Sachen, die seine Frau mittels einer strafbaren Handlung erlangt hat, der Hehlerei schuldig machen kann, hat das Reichsgericht (R.-G. V. 15. 1. 1907. E. Bd. 39, [illegible]765) wiederum die Beantwortung der Frage darauf abgestellt, ob zu [illegible]. Teilnahme an dem Genuß der gestohlenen Sache noch ein besonderer Umstand getreten ist, der dartut, daß der Mitgenießende zu der gestohlenen Sache in ein äußeres Verhältnis getreten ist, daß ihm ermöglicht, darüber wie über seine eigne zu verfügen. Die Teilnahme an den Vorteilen eines Diebstahl durch den Mitgenuß der gestohlenen Sache für sich allein sei noch nicht ausreichend, um die Bestrafung wegen Hehlerei zu rechtfertigen.

Auf der anderen Seite liegt nach R.-G. III. 9. 7. 1885. Rechtspr. Bd. 7, S. 484 in dem Empfange gestohlener Lebensmittel seitens Hausbediensteter zur Zubereitung und zum Mitverzehren für sich allein ein Ansichbringen.

---

1) R. G. II. 1. 4. 1881, E. Bd. 4 S 48. II. 20. 11. 1883. E. Bd. 9 S. 199. v. Liszt § 147, 2; Meyer-Allfeld S. 565; Wachenfeld S. 425; Frank Nr. 4,2; Olshausen S. 1054 Nr. 13 a.; Schwartz Nr. 46. — Weiter gehen: Binding Lehrb. Bd. 1. S. 388; Normen Bd. 2 S. 574; Gretener S. 185, die in der Handlung niemals ein Ansichbringen sehen. — Anderer Ansicht v. Bar Bd. 2 S. 813; Beling a. a. O. Bd. 7 S. 73; Hälschner Bd. 2 S. 891. Letztere sehen im Mitgenießen stets ein Ansichbringen.

2) Ebenso R. G. III. 25. 9. 1880 E. Bd. 2 S. 401.

§ 19. Mitwirken zum Absatz.

Als letzte Gruppe der hehlerischen Handlungen steht im Gesetz das Mitwirken zum Absatz. Nach R.-G. II. 15. 5. 1888. E. Bd. 17, S. 392 ist unter „Absatz" regelmäßig „der Umsatz der Sache in einen Gegenwert [1]) also die Veräußerung der Sache, durch welche die Übertragung des Eigentums versprochen wird, zu verstehen, die nicht bloß durch den Verkauf der Sache, sondern auch durch andere Rechtsgeschäfte, wie Tausch, Hingabe an Zahlungsstatt usw. erfolgen kann. [2])

R.-G. IV. 6. 6. 1899. E. Bd. 32, S. 214 wird der Begriff des Absatzes dahin modifiziert, daß Absatz nicht jede wirtschaftliche Besitzübertragung, ganz gleich, ob gegen äquivalente oder nicht, zu verstehen ist, sondern daß vielmehr bei dem Begriff „Absatz" eine Beziehung der Veräußerung zu dem Wirtschaftsleben und eine damit in Verbindung stehende Ausnutzung des Wertes der Sache zu erfordern ist. So stellt nach der angeführten Reichsgerichtsentscheidung wohl das Verpfänden einer Sache sich als Absatz dar, [3]) das Verschenken einer Sache ist jedoch nur dann Absatz, wenn Gegengeschenke gemacht werden. (R.-G. IV. 6. 6. 1899. Bd. 32, S. 214)

Als Mitwirken zum Absatz gilt nach R.-G. I. 23. 6. 1919. Recht. 1919. No. 1895 jede Tätigkeit, „mittels deren vorteilhaftere Bedingungen für den Absatz durch Unterstützung des Veräußerers geschaffen werden, jede Förderung, die dem Veräußerer der — auch von ihm allein auszuführenden — wirtschaftlichen Verwertung der Sache zuteil wird, auch wenn der Förderer bei Abschluß des Geschäfts nicht tätig wird, weder dieses vermittelt, noch unterstützt, noch die Ware dem Abnehmer zuführt." [4])

Einen Unterschied macht es nach der Ansicht des Reichsgerichts (R.-G. IV. 9. 7. 1886. Rechtspr. Bd. 8, S. 531) nicht, ob die Tätigkeit den Absatz mittelbar oder unmittelbar bezweckte. Selbst in der Vorbereitung des geplanten Absatzes sieht R.-G. I. 11. 5. 1914. Goltd. Arch. Bd. 62, S. 148 schon die Möglichkeit eines Mitwirkens, so z. B. wenn jemand dem Vortäter zur Verkleidung hilft, damit dieser den Verkauf rechtswidrig erworbener Sachen umso leichter vornehmen kann.

Ein Mitwirken ist auch denkbar, wenn der Mitwirkende die Handlung vornimmt im bloßen Einverständnis des Vortäters. [5]) Ein bloßes Vermuten dieses Einverständnisses genügt nach R.-G. II. 7. 10. 1893. E. Bd. 24, S. 352 jedoch nicht.

Dieses Erfordernis des Einverständnisses mit dem seitherigen Inhaber der Sache hat R.-G. I. 12. 1. 1911. E. Bd. 44, S. 249 fallen lassen, nachdem das Reichsgericht R.-G. V. 24. 5. 1907. E. Bd. 40, S. 199 kein ausdrückliches Einverständnis" mehr verlangt hatte. [6]) Immer aber wird verlangt, wie aus der letztgenannten Entscheidung hervorgeht, daß der Absatz durch eine vom Täter verschiedene Person erfolgt.

Wann eine Mitwirkung zum Absatz einer Sache bei andern im Einzelfalle anzunehmen ist, wird im allgemeinen Tatfrage sein. So sieht das Reichsgericht ein Mitwirken zum Absatz dahin, daß jemand dem Diebe gestattet, mit dem gestohlenen Gelde seine, des Einwilligenden, Schulden zu bezahlen (R.-G. II. 8. 5. 1883, E. Bd. 8, S. 265). Das Angebot einer gestohlenen Ware hält R.-G. I. 30. 5. 1918. Recht. 1918. No. 1635 für Mitwirken zum Absatz. Ebendahin entscheidet R.-G. V. 12. 3. 1919. Recht No. 1896, [7]) indem es den gegen Vergütung erfolgten Transport einer gestohlenen Sache auf eine andere Stelle, wo diese für den Auftraggeber

---

1) Anderer Ansicht Binding Lehrb. Bd. 1 S. 390, der Absatz auch dann annimmt, wenn der Besitz der Sache unentgeltlich übertragen wird.

2) Ebenso R. G. I. 10. 12. 1901 Goltd. Arch. Bd. 48 S. 450.

3) Ebenso R. G. I. 8. 10. 1888. Rechtspr. Bd. 10 S. 547; Binding Lehrb. Bd. 1 S. 390; v. Liszt § 143; Frank No. 14,3 Schwartz No. 4 c.

4) Ebenso R. G. V. 24. 5. 1907, E. Bd. 40 S. 200.

5) Ebenso Binding Lehrb. Bd. 1 S. 391; Hälschner Bd. 2 S. 892; Merkel H. H. Bd. 3 S. 746 No. 15; Schütze S. 462 No. 16. — Anderer Meinung v. Bar Bd. 2 S. 816, der Vermutung des Einverständnisses als genügend ansieht; Beling a. a. O. Bd. 7 S. 76, der weder Auftrag noch Einverständnis für erforderlich hält; Frank IV, 3, der Absatz als im Interesse des seitherigen Inhabers der Sache liegend verlangt.

6) Vergl. Anmerkung 5.

7) Auch Ziff. R. G. E. Bd. 53 S. 212.

veräußert werden soll, nicht nur als strafbare Vorbereitungshandlung, sondern als Mitwirken zum Absatz bezeichnet. Während nach R.-G. 1. 9. 6. 1902. Goltd. Arch. Bd. 49, S. 274 die bloße Uebernahme einer gestohlenen Sache unter dem Versprechen nach einem Abnehmer sich umzusehen, noch nicht als Mitwirken zum Absatz gilt, ist das Gegenteil der Fall nach R.-G. III. 19. 2. 1917. Recht. 1917. No. 733, wo jemand einen Käufer für die gestohlene Ware bezeichnet hatte.

Als Mitwirken zum Absatz bei andern nimmt R.-G. III. 29. 11. 1897. E. Bd. 30, S. 401 sogar an, daß als anderer auch derjenige gelten könne, dem die abzusetzende Sache durch die Vortat rechtswidrig entzogen worden sei. [1]

Eine Herbeiführung des Absatzes ist zur Vollendung des Delikts, wie R.-G. II. 20 12. 1881. E. Bd. 5, S. 241 nicht erforderlich. [2]

§ 20. Der gute Glaube des Erwerbers.

Streitig für alle Fälle der hehlerischen Handlung ist die Frage, ob der der Sache anhaftende Mangel dadurch geheilt werde, daß jemand, sei es ein Zwischenmann oder der spätere Hehler, den Besitz der Sache in gutem Glauben erlangt. Das Reichsgericht verneint diese Frage und zwar aus dem Gesichtspunkt heraus, „weil die durch das Delikt geschaffene widerrechtliche Vermögenslage durch die Gutgläubigkeit des einen Erwerbers nicht aufgehoben wird, vielmehr nur diese wegen fehlenden Vorsatzes eine Schuld hinsichtlich der bloßen Aufrechterhaltung des Zustandes nicht trifft. R.-G. I. 12. 1. 1911. E. Bd. 44, S. 249). [3]

Subjektiver Tatbestand.

§ 21. Das Moment des Vorteils.

Der § 259 Str.-G.-B. setzt in subjektiver Beziehung voraus, daß der Hehler die deliktische erworbene Sache „seines Vorteils wegen" verheimlicht, an sich bringt usw. Der erstrebte Vorteil braucht nach R.-G. II. 1. 4. 1881. E. Bd. 4. S. 49 keineswegs nur ein Vermögensvorteil zu sein. [4] So kann also ein sinnlicher Genuß, das Mitgenießen der gestohlenen Sache, als Vorteil im Sinne des § 259 St.-G.-B. angesehen werden; denn auch in der Verschaffung eines, wenn auch nur augenblicklichen Genusses erlangt der Täter sehr wohl einen Vorteil, den er ohne Erwerb der Sache nicht gehabt haben würde.

Nicht jedes persönliche Interesse ist indes als Vorteil anzusehen, wie R.-G. IV. 13. 6. 1911. E. Bd. 45, S. 65 feststellt, sondern die Entscheidung, ob ein Vorteil vorliege oder nicht, gehöre danach dem tatsächlichen Gebiete an.

So hat das Reichsgericht ein Handeln „seines Vorteils wegen" angenommen in einem Fall, wo jemand Eßwaren mitgenießt, falls hierin ein „Ansichbringen" zu erblicken wäre (vergl. oben S. 25 ff. und die Reichsgerichtsentscheidungen R.-G. II. 1. 4. 1881. E. Bd. 4, S. 48, ferner R.-G. II. 20. 11. 1883. E. Bd. 9, S. 199). Neuerdings hat sich das Reichsgericht ferner in einer Entscheidung ebenso ausgesprochen (R.-G. V. 1. 5. 1917. E. Bd. 50, S. 308), wo jemand unterschlagenen Weizen, also Brotgetreide, das nach der Verordnung des Bundesrats vom 28. 6. 1915 beschlagnahmt war und nur mit Genehmigung des Kommunalverbandes verkauft werden

---

1) Anderer Ansicht Beling a. a. O. Bd. 7 S. 75 No. 3, 4; Binding Lehrb. Bd. 1 S. 391 No. 3; Frank No. IV, 3; Schwartz No. 4d; Gudewill Partiererei S. 58; Olshausen S. 1056 No. 14d.

2) Ebenso R. G. II. 20. 6. 1884. Rechtspr. Bd. 6 S. 451; R. G. IV. 26. 9. 1884. Rechtspr. Bd. 6 S. 570; V. 24. 5. 1907. E. Bd. 40 S. 199. — Hälschner Bd. 2 S. 892; v. Lißt § 143; Merkel H. H. Bd. 4 S. 431; Meves Str. R. Z. Bd. 12 S. 526, Olshausen S. 1056 No. 15. — Anderer Meinung v. Bar Bd. 2 S. 817; Beling a. a. O Bd. 7 S. 77; Binding Lehrb. Bd. 1. S. 391 No. 1; Meyer-Allfeld S. 565; Schütze S. 462 No. 16; Frank No. IV, 3; Gretener S. 177; Gudewill Partiererei S. 61.

3) Desgleichen R. G. I. 13. 10. 1881 E. Bd. 5 S. 58.; R. G. II. 20. 6. 1884 Rechtspr. Bd. 6 S. 451. — v. Bar a. a. O. Bd. 2 S. 809; Beling a. a. O. Bd. 7 S. 79; Binding Lehrb. Bd. 1 S. 386 und Normen Bd. 2 S. 841; Hälschner Bd. 2 S. 890; Frank No. II, 2; Gretener S. 172 ff.; Olshausen S. 1058 No. 18. — Anderer Meinung Villnow Raub S. 97; v. Schwaze G. S. Bd. 24 S. 393.

4) Ebenso v. Lißt § 147 No. 3; v. Schwarze G. S. 1882 S. 386 ff; Villnow S. 89. Vergleiche im übrigen auch Anm. zu § 257 Str. G. B.

durfte, angekauft und geliefert erhalten hatte, ohne im Besitz einer solchen Genehmigung gewesen zu sein. Den erstrebten Vorteil sieht das Reichsgericht darin, daß der Täter einen unbeschädigten Weizen als Viehfutter erhielt, den er auf gesetzmäßige Weise weder zu diesem noch zu anderen Zwecken erlangen konnte.

Vorteil nach Ansicht des Reichsgerichts liegt auch vor, wenn ein Kaufmann Sachen zu den Preisen einkauft, die er dafür regelmäßig gibt, insbesondere also zum Marktpreise und demgemäß nur den Gewinn zu erzielen hofft, den ein Kaufmann beim Wiederverkauf zu machen pflegt.[1] (R.-G. II. 28. 5. 1880. Rechtspr. Bd. 1, S. 830).

Die Absicht des Hehlers braucht auch keineswegs gerade dahin zu gehen, z. B. speziell an der gekauften Sache einen Vorteil zu haben. Es genügt nach R.-G. I. v. 16. 12. 1881. E. Bd. 3, S. 167, wenn überhaupt die Absicht seinerseits vorlag, einen Vorteil irgendwie zu erlangen. Diesen hält das Reichsgericht in R.-G. V. 15. 1. 1918. Recht. 1918. No. 636 auch in allen den Fällen für gegeben, wo derselbe nicht unmittelbar aus der hehlerischen Handlung selbst entspringt, sondern erst mittelbar und zukünftig erlangt werden soll.

R.-G. III. 10. 7. 1895. E. Bd. 27, S. 342 sieht in allen Fällen das Tatbestandsmerkmal „seines Vorteils wegen" ferner nur dann für erfüllt an, wenn das Erstreben eines eigenen Vorteils den Beweggrund zu der Handlung gebildet hat. Geht die Absicht dahin, einem Dritten einen Vorteil zu verschaffen, so fehlt es demnach an einem subjektiven Tatbestandsmoment, und § 259 St.-G.-B. kann keine Anwendung finden.

Für unzureichend zur Begründung des Merkmals des Vorteils erachtet R.-G. II. 21. 3. 1881 Rechtspr. Bd. 3 S. 61 auch die Tatsache, daß eine Sache „unter Wert" angekauft ist. Ebenso entschied das Reichsgericht in dem Falle, wo jemand eine gestohlene Sache vom Diebe für ein Darlehn wissentlich als Pfand genommen hatte. (R.-G. I. 6. 6 1889 Goltd. Arch. Bd. 46 S. 334; II. 23. 11. 1906 Goltd. Arch. Bd. 54 S. 80.)

§ 22. Der Vorsatz.

Der Hehler muß wissen oder den Umständen nach annehmen, daß die Sache, die er verheimlicht usw., mittels einer strafbaren Handlung erlangt ist. Die Kenntnis, mittels welcher strafbaren Handlung die Sache erlangt ist, soll nach R.-G. V. Str. S. 17. 4. 1882 E. Bd. 6 S. 218 keineswegs zu den subjektiven Merkmalen der Straftat gehören.[2] Ebenso hält es R.-G. I. 16. 3. 1911 Recht 1911 Nr. 1669 für vollkommen gleichgültig für die Erfüllung des Tatbestandes der Hehlerei, ob der Täter weiß, wie, wo, wann und durch wen die strafbare Handlung begangen wurde. Das Reichsgericht hat ferner entschieden, daß der Täter nicht zu wissen braucht, ob der Vortäter die zur Erkenntnis der Strafbarkeit der Vortat erforderliche Einsicht besessen hat; denn da das Vorliegen einer nur objektiv strafbaren Vortat bei Personen unter 12 Jahren genügt, um das Delikt der Hehlerei zu ermöglichen (vergl. R.-G. III. 12. 4. 1882 E. Bd. 6 S. 187), so bedarf es auch nur der Feststellung des Wissens über sie (R.-G. IV. 2. 1. 1917 E. Bd. 50 S. 199). Besonders hebt die letzte Entscheidung dasselbe für den Fall des § 56 Str.-G.-B. hervor, (relative Strafmündigkeit), wo es doch ein Unding wäre, das Vorliegen des Tatbestandes § 259 St.-G.-B. davon abhängig zu machen, ob der Hehler dem Vortäter die geistige Reife zuerkennt oder nicht.

Erforderlich aber ist es, daß der Hehler weiß und zwar bereits zur Zeit der Vornahme der betreffenden Handlung, daß die Sachen mittels einer strafbaren Handlung erlangt sind. Es liegt also keine Hehlerei vor, wenn das Erlangen der Sache mittels einer strafbaren Handlung von seiten des Haupttäters mit dem Ansichbringen durch den Hehler und dem-

1) Ebenso R. G. I. 31. 1. 1881 Rechtspr. Bd. 2 S. 772; Olshausen S. 1058 No. 20a; Frank No. 5,3; Schwartz No. 5.
2) Ebenso R. G. III. 31. 1. 1880 E. Bd. 1 S. 180; G. R. I. 8. 4. 1880 Rechtspr. Bd. 1 S. 537. G. R. II. 4. 10. 1881 Rechtspr. Bd. 3 S. 529.

selben Rechtsgeschäft zeitlich zusammenfällt; denn die Sache muß nach der Ansicht des Reichsgerichts den Charakter ihres strafbaren Erwerbes bereits an sich tragen, wenn sie Gegenstand des Delikts sein soll, und der Dolus des Ansichbringenden muß diese Eigenschaft der Sache bei seinem auf den Erwerb gerichteten Entschlusse bereits mit umfassen. (R.-G. II. 28. 5. 1880 E Bd. 2 S. 69.) [1]

Der Hehler muß nun zur Zeit des Begehens der Hehlerei wissen oder den Umständen nach annehmen, daß die Sachen mittels einer strafbaren Handlung erlangt sind. Nachträglich überkommender schlechter Glaube (dolus superveniens) ist zur Begründung der Sachhehlerei nicht genügend, sondern es ist dann, wie R.-G. III. 22. 1. 1900. E. Bd. 33 S. 120 verlangt, erforderlich, daß der Erwerber der Sachen nicht lediglich die einmal erlangte Verfügungsgewalt fortsetzt, sondern sich einer weiteren Hehlereihandlung an der Sache schuldig macht. [2]

Ausreichend für den Vorsatz des Hehlers ist nicht nur Wissen, sondern es genügt auch, wenn der Hehler den Umständen nach annehmen muß, daß die Sachen mittels strafbarer Handlung erlangt sind. Was unter dem Erfordernis „oder den Umständen nach annehmen muß" zu verstehen ist, ist sehr bestritten. In seiner ersten Entscheidung über diese Frage steht das Reichsgericht (R.-G. III. 28. 4. 1880 E. Bd. 2 S. 140 ff.) auf dem Standpunkt, daß darunter culpa lata, also grobe Fahrlässigkeit verstanden werden solle. In seinen folgenden Entscheidungen in dieser Hinsicht ist das Reichsgericht dann von jener Meinung abgewichen und steht nun auf dem Standpunkt, daß der Gesetzgeber mit den Worten „oder den Umständen nach annehmen muß" lediglich eine widerlegliche Vermutung der dolosen Verschuldung aufgestellt hat. [3] (R.-G. II. 29. 9. 1882 E. Bd. 7 S. 85.)

Vor allem wird in R.-G. IV. 10. 4. 1894 E. Bd. 25 S. 221 klargestellt, daß das Gesetz nicht neben dem Dolus die Fahrlässigkeit strafe oder neben dem Dolus und der Fahrlässigkeit eine neue, weder mit dem einen noch der anderen sich vollkommen deckende Schuldform habe schaffen wollen. Vielmehr habe der Gesetzgeber den Eventualdolus als ausreichend zur Begehung des Delikts der Hehlerei bezeichnen wollen. Wenn jemand also in dem Bewußtsein der Möglichkeit, daß die Sache durch eine strafbare Handlung erlangt sei, dieselbe an sich bringt etc. auf die Gefahr hin, daß die Wirklichkeit dieser Möglichkeit entspricht, so hält das Reichsgericht diesen Vorsatz als für den Tatbestand des § 259 Str.-G.-B. für genügend. (R.-G. I. 11. 2. 1909 Recht Nr. 934.) [4]

Der Dolus erfordert ferner den bewußten Willen des Täters durch eine der im § 259 St.-G.-B. angeführten Handlungen, die durch das Delikt des Vortäters geschaffene widerrechtliche Vermögenslage aufrecht zu erhalten. So verlangt R.-G. V. 22. 2. 1907 E. Bd. 40 S. 17, daß der Wille des Täters dahin geht, dem Vortäter die Vorteile zu sichern, d. h. ihn dagegen zu schützen, daß ihm die unrechtmäßigen Vorteile vom Eigentümer oder Obrigkeit wieder entzogen werden. In der genannten Entscheidung wird das bloße Bewußtsein des Täters, daß seine Handlung zu einer solchen Sicherung führen könne oder führe, nicht für ausreichend gehalten. Dementsprechend sah das Reichsgericht in dieser Entscheidung die öffentliche Ankündigung eines Detektivinstituts, das gestohlene Gut unter voller Diskretion zurückzukaufen, nicht als Sachhehlerei an.

---

1) Ebenso R. G. II 19. 10. 1883 Rechtsp. Bd. 5 S. 616.

2) Ebenso Binding Lehrb. Bd. 1 S. 393. — Anderer Ansicht v. Bar S. 880; v. Liszt § 147 No. 4b5

3) Ebenso R. G. II. 11. 5. 1906. E. Bd. 29 S. 6; II. 22. 12. 1885 Rechtspr. Bd. 7 S. 752; II. 8. 4. 190d No. 1238 und die herrschende Meinung. — Anderer Ansicht v. Liszt § 147 No. 4b; Meyer-Allfeln S. 565; Frank zu § 259 V, die annehmen, daß auch fahrlässige Sachhehlerei dann strafbar ist went die Fahrlässigkeit sich gerade auf den Ursprung der verhehlten Sache sich bezieht. v. Liszt hält die Streitfrage für durch das B. G. B. entschieden, das unter dem „Kennen-müssen" stets Fahrlässigkeit verstehe.

4) Ebenso die oben angeführten Enscheidungen R. G. E. Bd. 7 S. 85; Bd. 25 S. 221.

Rechtlich bedeutungslos ist es nach R.-G. I. 13. 10. 1881. E. Bd. 5, S. 58, wenn der Erwerber einer Sache annimmt, die widerrechtliche Vermögenslage sei infolge des Durchganges durch die Hände eines gutgläubigen Besitzers geheilt. Dieser Irrtum soll keine Beachtung finden.

§ 23. Der Täter.

Über das Verhältnis der Sachhehlerei und der Vortat äußert sich das Reichsgericht dahin, daß die Teilnehmer — wenigstens Anstifter und Gehilfen — an der strafbaren Vortat auch Sachhehlerei begehen können. Ob in dem einzelnen Fall Ideal- oder Realkonkurrenz vorliegt, müsse den tatsächlichen Umständen jedes Einzelfalls entnommen werden, so hat R.-G. IV. 1. 4. 1899. E. Bd. 32, S. 394 angenommen, daß selbst, wenn der Hehler einen Dieb durch die Zusage der Abnahme der zu stehlenden Sache angestiftet habe, Realkonkurrenz möglich sei.[1])

Daß ein Mittäter bei einem Diebstahl inbezug auf eine dabei gestohlene Sache eine Hehlerei im Sinne des § 259 Str.-G.-B. begehen kann, ist nach R.-G. I. 1. 7. 1901. E. Bd. 34, S. 305 nicht möglich. Die nachträglichen Verfügungen eines Diebes soll danach lediglich als Verwirklichungen der rechtswidrigen Zueignungsabsicht anzusehen sein, welche eine gegen den Dieb ausgesprochene Verurteilung bereits konfusiert.[2])

Die Möglichkeit einer Realkonkurrenz zwischen Begünstigung, also zwischen § 257 und 258, sowie dem § 259 St.-G.-B. ist unbestritten. Nicht jedoch ist dies der Fall, bezüglich der Möglichkeit der Idealkonkurrenz. Das Reichsgericht steht auf dem Standpunkt, daß eine Idealkonkurrenz zwischen Begünstigung (§§ 257 und 258 St.-G.-B.) und Partiererei (§ 259 St.-G.-B.) durchaus möglich sei. So weist es in seiner Entscheidung besonders auf die Verschiedenheit der betreffenden Vorschriften hin, die darin liege, daß § 257 als Vortat ein Verbrechen oder Vergehen voraussetze, und die Kenntnis davon, während § 259 nur überhaupt eine strafbare Handlung und dem durch die Umstände bedingten bösen Glauben an die strafbare Erlangung des Gegenstandes erfordert, sowie dadurch, daß für das § 257 notwendige Merkmal der Begünstigungsabsicht für den Tatbestand des § 259 gleichgültig sei. (R.-G. II. 25. 9. 1897. E. Bd. 30. S. 268).[3])

III. Abschnitt: Die gewerbs- und gewohnheitsmäßige Hehlerei. Hehlerei im Rückfall.

§ 24. Die gewerbs- und gewohnheitsmäßige Hehlerei.

Nach § 260 St.-G.-B. bilden sowohl gewerbs- als auch gewohnheitsmäßige Hehlerei einen straferhöhenden Umstand im Sinne der §§ 262, 264, 266, 295 Str.-P.-O. (vergl. R.-G. IV. 8. 10. 1886. E. Bd. 14, S. 357, und definiert der § 260 Str.-G.-B. keineswegs nach der Ansicht des Reichsgerichts einen eigenen Verbrechensbegriff. Beide Erschwerungsgründe des § 260 St.-G.-B. sind rechtlich voneinander durchaus verschieden. Deshalb hat das Reichsgericht R.-G. I. 14. 3. 1895. E. Bd. 27, S. 138 festgestellt, daß ein Angeklagter, der z. B. wegen gewohnheitsmäßiger Hehlerei angeklagt wäre, dessen Verurteilung nun aber wegen gewerbsmäßiger

1) Aehnlich R. G. II. 30. 12. 1881 E. Bd. 5 S. 282; R. G. II. 19. 6. 1883 E. Bd. 8 S. 370; R. G. II. 25. 3. 1884 Rechtspr. Bd. 6 S. 219; R. G. III. 24. 3. 1887 Rechtspr. Bd. 9 S. 193; R. G. I. 4. 7. 1889 E. Bd. 19 S. 354 und auch im wesentlichen die Gemeine Meinung. — Anderer Ansicht Meyer-Allfeld S. 566; v. Bar S. 828; Frank § 259 VI.

2) Vergl. Anm. 1.

3) R. G. IV. 21. 2. 1913 Recht 1913 Nr. 898; R. G. V. 17. 6. 1913 E. Bd. 47 S. 220; ebenso Beling a. a. O. Bd. 7 S. 86 ff.; v. Liszt § 147 Nr. 3; Meyer-Allfeld S. 566; Waldthausen G. S. Bd. 29 S. 389; v. Schwarze G. S. Bd. 24 S. 370. — Anderer Meinung v. Bar Bd. 2 S. 29; Binding Lehrb. Bd. 1 S. 385; Gretener S. 110, 125 ff.; Hälschner Bd. 2 S. 188 leugnet den Unterschied zwischen Begünstigung und Partiererei überhaupt. Nach seiner Meinung ist diese ohne jene nicht möglich.

Hehlerei erfolgen soll auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes gemäß § 264 Str.-P.-O. hinzuweisen wäre. [1])

Nach R.-G. II. 29. 2. 1885. E. Bd. 12, S. 391 ist ein gewerbsmäßiger Betrieb dann anzunehmen, wenn der Wille des Handelnden dahin geht, eine fortgesetzte auf Erwerb gerichtete Tätigkeit auszuüben. [2])

Der Begriff der Gewerbsmäßigkeit erfordert nun notwendig, wie R.-G. II. 22. 6. 1894. E. Bd. 26, S. 5 feststellt, „daß das strafbare Handeln in der Ansicht vorgenommen ist, aus der fortgesetzten derartigen Betätigung des verbrecherischen Willens für sich selbst einen dauernden Erwerb zu erzielen, sei es durch den unmittelbaren eigenen Erwerb der Vorteile des eignen Vergehens, sei es mittelbar durch die Erlangung anderer, aus dem Vergehen indirekt zufließender materieller Vorteile." [3])

Die Gewerbsmäßigkeit setzt nach R.-G. II. 10. 4. 1900. E. Bd. 33, S. 237 eine gewinnsüchtige Absicht im Einzelfalle nicht als Motiv des Handelns voraus. [4])

Der gewerbsmäßige Betrieb braucht sich auch nicht, wie das Reichsgericht annimmt (R.-G. III. 14. 11. 1901. Goltd. Arch. Bd. 48, S. 442), an eine unbestimmte Mehrheit von Haupttätern zu wenden, sondern es ist das Moment der Gewerbsmäßigkeit auch dann als erfüllt anzusehen, wenn einem einzigen Haupttäter gegenüber Sachhehlerei in einem oder mehreren Fällen begangen wird, sofern nur die erforderliche Absicht vorliegt. [5]) Das Reichsgericht hält es nämlich auch nicht für notwendig, daß mehrere Taten vorliegen müssen, um den Begriff der Gewerbsmäßigkeit als erfüllt ansehen zu können. (R.-G. II. 29. 9. 1885. E. Bd. 12, S. 388.) [6])

Eine Hehlerei, die ein Gewerbetreibender in Ausübung seines Gewerbes begeht, ist nach R.G. I. 20. 11. 1911. Recht. 1911. No. 146 noch nicht schlechthin zur gewerbsmäßigen im Sinne des § 260 St.-G.-B. dadurch geworden, und zwar selbst dann nicht, wenn es sich um eine fortgesetzte Handlung handelt. [7]) Maßgebend für die Erfüllung des Tatbestandes der Gewerbsmäßigkeit in solchem Fall ist vielmehr, ob das Ansichbringen von Sachen, die mittels einer strafbaren Handlung erlangt sind, für sich allein betrachtet, abgesehen von dem Erwerbe, daß der Hehler als Beruf betreibt, ein Gewerbe ausmachen, woraus jener einen dauernden Erwerb zu ziehen beabsichtigt. Auf der anderen Seite genügt es nach R.-G. IV. 22. 11. 1918. E. Bd. 53, S. 155 wieder, wenn nur eine einzige Handlung in der eben bezeichneten Absicht in einem Gewerbebetriebe vorgenommen wurde, ohne daß eine fortgesetzte Handlung vorliegt, um die Gewerbsmäßigkeit zu ergeben. [8])

Bezüglich der einzelnen Handlungen beim fortgesetzten Verbrechen verlangt das Reichsgericht jedoch in allen Fällen, daß ein Zusammenhang zwischen diesen bestehe dahin, daß sie in gleicher Absicht vorgenommen wurden (R.-G. III. 12. 2. 1881. Rechtspr. Bd. 3, S. 4) [9])

Die Gewohnheitsmäßigkeit im Sinne des Strafgesetzbuches setzt eine Mehrzahl von strafbaren Fällen gleichartigen Handelns und eine darin hervortretende Neigung zu diesem Handeln voraus. (R.-G. II. 24. 1. 1882. E. Bd. 5, S. 369) [10]) R.-G. I. 13. 12. 1906. E. Bd. 39, S. 308 legt insbesondere großes Gewicht auf das Merkmal der Neigung zu diesem Handeln, indem darin ausgesprochen wird, daß in dem vorliegenden Fall gegenüber einer Ehefrau, die wiederholt von ihrem Mann gestohlene Sachen in Kenntnis von deren strafbarer Herkunft entgegengenommen hatte, man dann nicht

1) Anderer Meinung Beling V. D. B. Bd. 7 S. 54; Wertheimer S. 56.
2) R. G. III 24. 4. 1880 Rechtsspr. Bd. 1 S. 654; R. G. II 20. 5. 1881 E. Bd. 4 S. 184; R. G. IV 9. 12. 1887 E. Bd. 9 S. 714; R. G. I 19. 2. 1906 E. Bd. 38 S. 359; R. G. I 13. 12. 1909 E. Bd, 43 S. 189.
3) Ebenso R. G. III 14. 11. 1901 Goltd. Bd. 48 S. 442; R. G. III 18. 12. 1916 Recht 1917 No. 531.
4) Ebenso R. G. I. 19. 2. 1906 E. Bd. 28 S. 359; R. G. II. 20. 10. 1908 Goltd. Arch. Bd. 56 S 73; I 13. 12. 1909 E. Bd. 43 S. 189; R. G. V. 16. 2. 1912 E. Bd. 45 S. 424 so auch Olshausen S. 1064 No. 2.
5) Ebenso R. G. I. 21. 2. 1907 Recht 1908 No. 211 so auch Olshansen S. 1064 No. 2; Frank a. a. O.; Schwartz § 73 No. 5 b.
6) Vergl. auch R. G. II 22. 9. 1885 E. Bd. 12 S. 388; R. G. 28. 6. 1881 Rechtsspr. Bd. 3 S. 462; R. G. I 14. 3. 1895 E. Bd. 27 S. 138.
7) Ebenso R. G. III. 15. 10. 1917. Recht No. 172.
8) R. G. I 19. 2. 1906 E. Bd. 38 S. 360.
9) R. G. II 1. 11. 1881 Rechtspr. Bd. 3 S. 669; R. G. II 29. 9. 1885 Rechtspr. Bd. 7 S. 541.
10) R. G. IV 1. 12. 1899 E. Bd. 32 S. 394; R. G. I 13. 12. 1906 E. Bd. 39 S. 308.

von einer Gewohnheitsmäßigkeit sprechen könne, wenn nicht auch der Hang zu dieser Handlung vorliege.

Die Gewohnheitsmäßigkeit verlangt nun anders als die Gewerbsmäßigkeit stets eine Mehrheit von Einzelhandlungen. Ein einzelner Fall reicht zu ihrer Annahme nicht aus (so R.-G. IV. 30. 5. 1893. Golttd. Bd. 41, S. 137).[1] Nicht für erforderlich hält das Reichsgericht es aber, daß der Hehler die Gegenstände seines Erwerbes nun auch von mehreren Personen an sich gebracht haben muß (R.-G. V. 17. VI. 1913. E. Bd. 47, S. 220). Vielmehr genügt es, wenn er hier nur von einer einzelnen Person die Sachen gehehlt hat, um die Gewohnheitsmäßigkeit festzustellen.

Um Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit nachzuweisen, können selbst, wie auch das Reichsgericht annimmt, abgeurteilte Fälle herangezogen werden.[2] (R.-G. I. 10. 12. 1897. E. Bd. 1, S. 118). Selbst frühere Fälle, in denen rechtskräftig Freisprechung ausgesprochen wurde, können nach R.-G. IV. 1. 6. 1900. E. Bd. 33, S. 303 zur Grundlage für die Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit werden, wenn der jetzt urteilende Richter eine andere Auffassung gewinnt. Sogar bereits verjährte Fälle können zur Feststellung der Gewohnheits- oder Gewerbsmäßigkeit herangezogen werden, wie R.-G. II. 15. 11. 1881. Rechtspr. Bd. 3, S. 716 feststellt.[3] Ebendahin hat das Reichsgericht R.-G. II. 24. 1. 1882. E. Bd. 5, S. 369 und R.-G. III. 13. 7. 1881. E. Bd. 4, S. 390 für solche Fälle entschieden, die unter einer anderen Gesetzgebung begangen und damals vielleicht nicht einmal strafbar oder verboten waren.[4]

Prozessual stellt das Reichsgericht fest, daß durch die Aburteilung einer solchen strafbaren Handlung alle die Fälle miterledigt sind, die den Charakter der Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit tragen, soweit sie nach prozessualen Grundsätzen von dem urteilenden Richter hätten Berücksichtigung finden dürfen (R.-G. II. 23. 2. 1886. Rechtspr. Bd. 8. S 134).[5] Auch die Verschiedenheit des Ortes macht nach R.-G. IV. 7. 4. 1893. E. Bd. 24, S. 243 darin keinen Unterschied. Somit werden durch eine Verurteilung alle Fälle betroffen, die sich ereignet haben, zwar nicht vor Eintritt der Rechtskraft des Urteils I. Instanz, wohl aber vor seiner Fällung. (R.-G. II. 25. 11. 1881. Rechtspr. Bd. 3, S. 739 und R.-G. I. 7. 7. 1881. Rechtspr. Bd. 3. S. 470.)[6]

Selbst für den Fall erfolgter Freisprechung, die vorangegangen war, kann nach R.-G. II. 24. 11. 1893. E. Bd. 24, S. 419 wegen später ermittelter Einzelfälle noch eine Verurteilung erfolgen.

§ 25. Hehlerei im Rückfall. (§ 261 St.-G.-B.)

Bezüglich der Kenntnis der Straftaten, auf die sich der Vorsatz des Hehlers beziehen muß, wenn die Strafe des § 261 Abs. 1 St.-G.-B. gegen ihn eintreten soll, hat das Reichsgericht R.-G. IV. 15. 3. 1887. E. Bd. 15, S. 366 entschieden, daß wie im § 258 Str.-G.-B. zwar nicht eine Kenntnis der rechtlichen Qualifikation dieser Straftaten vorliegen brauche, jedoch sehr wohl eine solche von der tatsächlichen Beschaffenheit der Haupttat des Hehlers.[7]

---

1) Ebenso R. G. I 14. 3. 1895 E. Bd. 27 S. 138.
2) Anderer Meinung v. Buri G. S. Bd. 29 S. 56.
3) Gemeine Meinung.
4) Ebenso R. G. I. 23. 1. 1882 E. Bd. 5 S. 397; R. G. I. 2. 2. 1882 Rechtspr. Bd. 4 S. 113; R. G. III. 30. 6. 1884 Rechtspr. Bd. 6 S. 484, — so auch Frank a. a. O.; Beling a. a. O. Bd. 7 S. 53; Meyer-Allfeld S. 259 No. 25. — Anderer Meinung Binding II. B. Bd. 1 S. 239 und 552 No. 15, sowie R. G. II 24. 1. 1882 E. Bd. 5 S. 369.
5) Ebenso R. G. III. 17. 6. 1889 Goltd. Bd. 37 S. 285.
6) Desgl. R. G. I 6. 11. 1884 E. Bd. 11 S. 211; R. G. III 17. 3. 1892 E. Bd. 23 S. 7.
7) R. G. II 18. 6. 1909 Recht 1909 No. 2748.

Lebenslauf.

Ich bin am 10. Mai 1897 zu Celle als Sohn des verstorbenen Kreissekretärs Georg Scherf und seiner Ehefrau Elisabeth geb. Hagemann geboren und bin katholischer Religion. Nach dem Besuch des Gymnasiums Josephinum in Hildesheim bestand ich daselbst am 5. Juni 1915 die Reifeprüfung, um am 25. Juni 1915 als Kriegsfreiwilliger ins Heer einzutreten. Durch den Feldzug kriegsunbrauchbar geworden, begann ich im Dezember 1916 das juristische Studium und studierte an den Universitäten in Göttingen und Kiel. Am 13. Dezember 1919 bestand ich am Oberlandesgericht in Celle die Referendarprüfung und wurde am 30. Dezember 1919 zum Referendar ernannt.

Am 6. Oktober 1920 legte ich die mündliche Doktorprüfung ab.

Herrn Geh. Justizrat Prof. Dr. Rob. v. Hippel bin ich für seine Anregungen bei Anfertigung der Dissertation zu besonderem Dank verpflichtet.

Kornackersche Druckerei
Hildesheim 1920